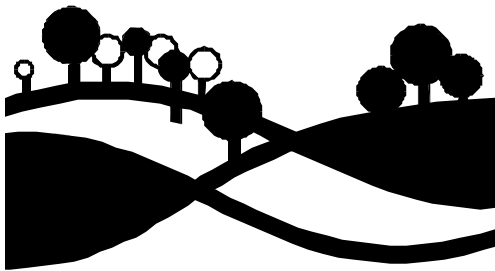


Märkischer Kreis Landschaftsplan Nr. 3 "Lüdenscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

2



3

Abteilung Landespflege -

Außenstelle Arnsberg - Mai 1994

Inhalt

Seite

0	Einleitende Bemerkungen	
		5
0.1	Rechtsgrundlagen	7
0.2	Räumlicher Geltungsbereich	7
0.3	Planbestandteile	8

0.4	Ablauf des Verfahrens	9
0.4.1	Aufstellungsbeschuß	9
0.4.2	Bürger- und Behördenbeteiligung	9
0.4.3	Öffentliche Auslegung	10
0.4.4	Satzungsbeschuß	10
0.4.5	Genehmigung	10
0.4.6	Inkrafttreten	10
0.4.7	Außerkräfttreten von Verordnungen	11
0.5	Hinweise, Begriffe und Abkürzungen	11
0.5.1	Hinweise	11
0.5.2	Begriffe	13
0.5.3	Abkürzungen	14

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§18LG)

		15
1.1	Entwicklungsziel: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"	18
1.2	Entwicklungsziel: "Umwandlung nicht standortgerechter Vegetation in Waldsiepen zugunsten bodenständiger Laubhölzer"	18
1.3	Entwicklungsziel: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild	

geschädigten Landschaft"

19

- 1.4 Entwicklungsziel: "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie mit gliedernden und belebenden Elementen"

19

- 1.5 Entwicklungsziel: "Erhöhung des Laubholzanteils in Waldbereichen mit überwiegendem Nadelholzanteil"

20

- 1.6 Entwicklungsziel: "Beibehaltung der Grünlandnutzung und ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen in Talräumen unter Verzicht auf Neuanlage von Drainagen und Rückführung von Teilflächen mit Ackernutzung zu extensivem Grünland.

20

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19LG)

21

- 2.1 Naturschutzgebiete (§20LG)

21

- 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§21 LG)

41

- 2.3 Naturdenkmale (§22LG)

49

- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§23LG)

87

3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§24LG)

209

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§25 LG)

217

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26LG)

259

5.1 Pflegemaßnahmen

263

5.2 Anpflanzungen

269

6 Anhang

A 1

7 Verfahrensvermerke

B 1

0 Einleitende Bemerkungen

0.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Plan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. Nordrhein-Westfalen 1980, S. 734); zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.1993 (GV. NW 1993, S. 740) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW 1986, S. 683). Er ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Märkischen Kreises.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich; die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§33 bis 42 LG festgelegt.

0.2 Räumlicher Geltungsbereich

Salvatorische Klausel

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan insofern ungültig.

Anpassungsklausel

Gemäß Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 09.09.1988 - IV B4 - 1.06.00 Ziffer 1.2.5.3 wird folgende Klausel im Landschaftsplan festgesetzt:

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Durch diese Anpassungsklausel ist ein formelles Änderungsverfahren für den Landschaftsplan nicht mehr erforderlich. Die materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes wird im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung mitgetroffen.

Temporäre Festsetzungen

Gemäß Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 08.08.1988 Ziffer 1.1.2 i. V. m. 1.2.4.1 sind auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan (GEP) Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung oder für besondere öffentliche Einrichtungen enthält und der Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid diese Siedlungsbereichsdarstellungen noch nicht ausgeschöpft hat, nur Festsetzungen zulässig, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben und mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft treten.

Soweit der GEP im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Verkehrs- und Leitungswege darstellt, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes in Anpassung an diese planerischen Vorgaben bei deren Realisierung zurück.

Nach Erlaß des MELF vom 05.02.1985 ist bei Schutzausweisungen der Straßenkörper von den Festsetzungen ausgenommen.

0.3 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Die Grundlagenkarten I, IIa und IIb sowie die zugehörigen Erläuterungen sind Anlagen zum Landschaftsplan. Sie stellen die Ergebnisse der Fachbeiträge gemäß § 17 LG dar und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Die Detailkarten (im Anhang) im Maßstab 1 : 5 000 sind Bestandteil dieser Satzung. In Zweifelsfällen hat die zeichnerische Festsetzung der Details Vorrang vor jener im Maßstab 1:10000.

0.4 Ablauf des Verfahrens

0.4.1 Aufstellungsbeschluß

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 06.06.1994 die Aufstellung des Landschaftsplanes gemäß §27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 Abs. 1, S. 1 BBauG beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 14./15.09.1984 gemäß §27 Abs.1 LG i. V. m. §2 Abs.1, S. 2 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

0.4.2 Bürger- und Behördenbeteiligung

Nach Beschluß des Kreistages vom 20.06.1991 ist in der Zeit vom 01.07.1991 bis 26.07.1991 die Bürgerbeteiligung gemäß § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2a Abs. 2 BBauG durchgeführt worden. Am 17.07.1991 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden, in der die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist.

Außerdem sind in der Zeit vom 01.07.1991 bis 06.09.1991 die Behörden und öffentlichen Stellen, die Träger öffentlicher Belange nach § 11 DVO LG sind, gemäß § 27 Abs. 1 LG i. V. m. §2 Abs. 5 BBauG beteiligt worden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.10.1992 das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen und die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

0.4.3 Öffentliche Auslegung

Nach Beschluß des Kreistages vom 08.10.1992 hat der Planentwurf gemäß § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2a Abs. 6 BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 26.02.1993 in der Zeit vom 08.03.1993 bis einschl. 08.04.1993 öffentlich ausgelegen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.03.1994 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

0.4.4 Satzungsbeschluß

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g) KrO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 mit den Verwaltungsvorschriften zur KrO für das Land NW vom 04.09.1984 am 09.03.1994 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

0.4.5 Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg am genehmigt worden.

0.4.6 Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

0.4.7 Außerkräfttreten von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes verliert gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 LG

- die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Altena (Westfalen) vom 30.12.1964 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 498), geändert mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 06.12.1993 (Abl. Reg. Abg. 1993, S. 479),

soweit sich ihre Inhalte auf den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstrecken, ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig tritt für das Plangebiet

- die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Ebbegebirge" vom 18.06.1986 (Abl. Reg. Abg. 1986, S. 215) gemäß § 6 der Verordnung

außer Kraft.

0.5 Hinweise, Begriffe und Abkürzungen

0.5.1 Hinweise

Das Plangebiet umfaßt die Gemeinde Lüdenscheid. Kartographische Grundlage des Landschaftsplanes ist die Deutsche Grundkarte (DGK, Maßstab 1 : 5 000) in der Verkleinerung im Maßstab 1 : 10 000. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die betroffenen Blätter der Deutschen Grundkarte mit den zugehörigen Rechts-/Hochwerten.

Bei allen Flächenangaben handelt es sich grundsätzlich um ca. -Maße, die durch Planimetrieren aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1 : 10 000 ermittelt wurden.

Zeichnerische Festsetzungen, die in der Festsetzungskarte nicht hinreichend deutlich dargestellt werden konnten, können im Detail M.1:5000 nachvollzogen werden (Anhang).

Abbildung Kartographische Grundlage

0.5.2 Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Begriffe verwandt:

"Schutzwürdiger Biotop" Nr. ... Fläche, die gemäß dem ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen als schutzwürdig eingestuft wird. (Die in den Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen angegebenen Nummern beziehen sich auf den ökologischen Fachbeitrag)

"Landschaftselement" Nr. ... Gliederndes und belebendes Landschaftselement (Kleinstruktur), das aufgrund der vom Westfälischen Amt für Landespflege gemäß § 17 Nr. 2 Landschaftsgesetz durchgeführten Erfassung und Bewertung als schutzwürdig eingestuft wird. (Die in den Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen angegebenen Nummern entsprechen denen der Grundlagenkarte II).

standortgerechte Gehölzarten Heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem (auch unter forstlichen Gesichtspunkten) ausreichendem Maße erfüllt werden und die keine nachteiligen Standortveränderungen hervorrufen.

bodenständige Gehölzarten Gehölzarten, die standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potentiellen natürlichen Vegetation (nach TÜXEN 1956) als heimisch gelten.

0.5.3 Abkürzungen

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

LP	Landschaftsplan
L	Landesstraße
K	Kreisstraße
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§18LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gemäß § 18 LG ergeben sich aus der Analyse des Naturhaushaltes und der Bewertung der Landschaft, die in der Grundlagenkarte (GK) II a und II b sowie dem ökologischen Fachbeitrag dargestellt sind, sowie durch die planerischen Vorgaben der Grundlagenkarte. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

1.1 Entwicklungsziel: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen

natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel gilt für den überwiegenden Teil des Planungsraumes.

Die Erhaltung des wesentlichen Charakters der Landschaft sichert ihre Hauptfunktion hinsichtlich Erholung, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ökologisch bedeutsamer Strukturen im Plangebiet.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet zum Beispiel:

- *Erhaltung der naturnahen Bereiche;*
- *Erhaltung eines Freiflächenanteils, der dem augenblicklichen Erscheinungsbild der Landschaft weitgehend entspricht;*
- *Erhaltung der Anpflanzungen in der freien Landschaft, insbesondere der verbliebenen naturnahen bachbegleitenden Gehölze;*

Dies schließt eine sachgerechte Pflege (regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen) dieser Gehölze ein.

- *Erhaltung des vorhandenen Laubholzanteils;*
- *Erhaltung der Wiesentäler.*

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" ist durch umfangreiche Ausweisung von Landschaftsschutz im Plangebiet gemäß Festsetzungsnummer 2.2 dokumentiert.

1.2 Entwicklungsziel: "Umwandlung nicht standortgerechter Vegetation in Waldsiepen zugunsten bodenständiger Laubhölzer"

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel gilt für die mit Fichten aufgeforsteten Siepen und Täler, soweit sie nicht bereits von speziellen Festsetzungen betroffen sind.

Die ausgewiesenen Bereiche stellen mittel- bis langfristig Interessenräume für ökologisch orientierte Maßnahmen dar. Maßnahmen sind im Einzelfall mit den zuständigen Behörden und Nutzungsberechtigten einvernehmlich abzustimmen.

1.3 Entwicklungsziel: "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild geschädigten Landschaft"

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel gilt für die Klärschlammdeponie westlich Oberhunscheid, für den Steinbruch im Lösenbach-Tal, die Bodendeponie südlich Piepersloh, die Bodendeponie Niedermintenbeck und die Bodendeponie an der B229.

Alle Flächen sind nach Ende der Nutzung durch eine naturnahe, landschaftsgerechte Gestaltung dem Landschaftsbild anzupassen. Zu berücksichtigen sind dabei jedoch ökologisch wertvolle Bereiche, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben (s. Nr. 77 Ökol. Fachbeitrag Teil II). Für die Anpflanzungen sind bodenständige Laubgehölze zu verwenden.

Die einzelnen Maßnahmen werden nach dem Verursacherprinzip unabhängig von diesem Landschaftsplan nach entsprechenden Fachgesetzen geregelt.

1.4 Entwicklungsziel: "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie mit gliedernden und belebenden Elementen"

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel liegt auf einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich, der ein Defizit an gliedernden und belebenden Landschaftselementen aufweist.

Dieser Bereich sollte durch Anpflanzungen an Wegen oder Parzellengrenzen mit bodenständigen Laubgehölzen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Schlaggrößen und -formen sowie durch die Anlage bzw. Entwicklung von Saumbiotopen wie Waldränder, Wegraine und Ackerrandstreifen angereichert werden.

1.6 Entwicklungsziel: "Beibehaltung der Grünlandnutzung und ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen in Talräumen unter Verzicht auf Neuanlage von Drainagen und"

Rückführung von Teilflächen mit Ackernutzung zu extensivem Grünland."

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel erstreckt sich auf Talräume mit überwiegender Grünlandnutzung. Hier sollen die naturnahen Strukturen (extensives Grünland, gliedernde und belebende Landschaftselemente) erhalten bleiben. Darüber hinaus kann durch Rückführung bereits umgebrochener Flächen und Verzicht auf Neuanlage von Drainagen der Landschaftsraum optimiert werden.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19LG)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) ist der Festsetzungskarte bzw. den Detailkarten im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturschutzgebiete dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Plangebietsbereichen, denen besondere Bedeutung im Sinne des § 20 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Erläuterung:

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies

- a) *zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,*
- b) *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*

- c) *wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles*

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Bei den Einzelfestsetzungen sind weitere gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt.

In den Naturschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und innerhalb des Naturschutzgebietes Rad zu fahren und zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;

- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote werden nicht festgesetzt. Bei den Einzelfestsetzungen sind gebietsspezifische besondere Gebote festgesetzt.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- e) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz von den zu den Naturschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2.1.1

NSG Steinbruch Arenritt

Fläche: ca. 8,4 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A7 im Anhang
Deutsche Grundkarte: 33.98 / 56.78 Lauenscheiderohl

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt;
- zur Erhaltung artenreicher Laubwälder und drei aufgelassener Steinbrüche als wertvolle künstliche Gesteinsbiotope, die schutzwürdige Sekundärhabitats mit hohem Entwicklungspotential darstellen;
- zur Sicherung der Steinbrüche als geowissenschaftliche Objekte.

Erläuterung:

Am rechten Volmehang, nördlich von Lüdenscheid-Hammerhaus, liegen drei aufgelassene Sandsteinbrüche von Laubholzbeständen umgeben. Am Hangfuß dominiert der Waldlaubkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald mit artenreicher Krautschicht, welcher zur Hangmitte in einen Traubeneichen-Gürtel übergeht und weiter oberhalb durch artenarme Niederwälder abgelöst wird.

Das Kernstück des Naturschutzgebietes bilden drei Steinbrüche mit zum Teil mächtigen Blockschutthalden, glatten und fugenreichen Steilwänden, die teilweise wasserüberrieselt sind. Die Steinbruchsohlen sind partiell vernäht. Die Brüche werden von lückiger Ruderalvegetation und Waldpionierarten besiedelt. Felsklüfte und -simse sind meist schütter mit Gräsern und Farnen bewachsen. Alle drei Brüche sind äußerst reich strukturiert, wobei der südlichste die größte und am besten ausgebildete Strukturvielfalt aufweist.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 21)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.80).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- an den Felsen zu klettern, sie in ihrem Erscheinungsbild zu verändern, sich Mineralien anzueignen sowie nach Zeugnissen der Vor- und Frühgeschichte zu graben;
- Kahlhiebe über 0,15 ha Einzelflächengröße vorzunehmen und mehr als 25% der Bestandsmasse im Jahrzehnt zu entnehmen (§ 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG).

2.1.2

NSG Spielwigge

Fläche: ca. 6,5 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A8 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.72 Klamer Brücke

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung eines wertvollen Waldkomplexes mit Typuscharakter als seltenen und gefährdeten Biotoptyp und Lebensstätte für zahlreiche gefährdete Tierarten.

Erläuterung:

Auf dem schwach nach NNW geneigten Hang des Berghahns zwischen Spielwigge und Schwiendahl stocken naturnahe Laubwälder: ein alter Buchenhochwald und ein Erlen-Birken-Quellwald. Vor allem im östlichen Bereich befinden sich zahlreiche quellige Stellen mit anmoorigem Boden und Torfmoosen. Der Buchenwald besitzt eine artenreiche Krautschicht. Die Strauchschicht ist nur lokal ausgebildet. An den Stämmen siedeln zahlreiche Flechten.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 190)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die vorhandene bodenständige Laubholzbestockung forstlich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Fichten zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§26 LG).

2.1.3

NSG Mittel- und Unterlauf der Mattmecke sowie Talraum der Linnepe östlich von Schloß Ödenthal

Fläche: ca. 8,0 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A9 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedentahl

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung einer wertvollen Bachbiozönose mit hoher struktureller Vielfalt, bestehend aus ehemaligen Grünlandflächen, naturnahen Laubgehölzen, nicht bodenständigen Gehölzen und einem Stillgewässer.

Erläuterung:

Der fast ebene Talboden der Linnepe wird seit ca. 15 Jahren nicht mehr als Grünland genutzt. Der Bach wird zum Teil von alten Gehölzen begleitet. Der Bereich unterhalb des Querweges wird von einem Schlankseggenried eingenommen. Auf der linken Seite wächst eine üppige Pestwurzflur. Im unteren Bereich ist die Sumpfschilfgras aspektbildend.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 24 und 26)

Die Mattmecke ist ein noch naturnah verbliebener Bachlauf. Der schwach mäandrierende Bach wird von zwei Seiten als Viehtränke genutzt. Der Talabschnitt hat Typuscharakter und besitzt naturnahe Ausstattung.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 24)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.82).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Kahlhiebe über 0,15 ha Einzelflächengröße vorzunehmen sowie mehr als 25 % der Bestandsmasse im Jahrzehnt zu entnehmen (§ 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- aufkommenden Gehölzbewuchs in den Grünlandbereichen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG);

- den Teich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde im Winterhalbjahr unter Beibehaltung von Flachwasserzonen zu entschlammen (§ 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdungen durch Tierhaltung den Teich jagd- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (§ 26 LG);
- die für die fischereirechtliche Nutzung ausgesetzten Fische abzufangen (§26 LG);
- die Fichten, Blaufichten, Grauerlen und Hybridpappeln auf dem Talboden und im direkten Siepenbereich zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

2.1.4

NSG Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal

Fläche: ca. 152,9 ha

Abgrenzung: s. Detailkarten A10, A11, A12 und A13 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck
 34.04 / 56.72 Stilleking
 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion
 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung einer naturnahen Biozönose mit unterschiedlich ausgebildeten Grünland- und Brachkomplexen, naturnahen Wäldern und einem mäandrierenden Mittelgebirgsbach.

Erläuterung:

Bereich Hemecketal:

Es handelt sich um einen naturnahen mäandrierenden Mittelgebirgsbach mit Grünlandnutzung. Auf dem Talgrund befinden sich Naßbrachen, Uferstaudenfluren und Rohrglanzgrasröhrichte. Die Fettweide ist nach Möglichkeit in eine Wiesennutzung zu überführen (vertragliche Vereinbarung). Stellenweise sind Erlen-Ufergehölze vorhanden. Die sehr unterschiedlich ausgebildete Bachbiozönose stellt deshalb einen sehr wertvollen Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar.

Bereich Truppenübungsplatz:

Es handelt sich um einen Bereich verschiedener Biotopkomplexe, bestehend aus Magerrasen, Erlensumpfwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Brachen, Kleingewässern und Zwergstrauchheiden. Sie alle besitzen hohen Refugialwert für seltene Pflanzen- und Tierarten, kommen in unserer Kulturlandschaft in dieser Ausdehnung und Anhäufung nur noch selten vor und haben deshalb einen hervorragenden ökologischen Wert.

(Quelle: Eigene Erhebung des Märkischen Kreises)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Fettweide im Bereich des Hemecketales mit mehr als 2 Großvieheinheiten/pro ha zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten;
- das Aussetzen von Wild;
- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Magerwiese im Bereich des Hemecketales einmal jährlich nach dem 15.07. zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG);
- die Feuchtwiese im Bereich des Hemecketales zweimal jährlich zu mähen; erste Mahd ab 01.07.; zweite Mahd ab 15.09; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG);
- die Naßbrache im Bereich des Hemecketales sektoral im Turnus von 5 Jahren nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde, jedoch nicht vor dem 01.09., zu mähen; mit dem Schnittgut sind randlich außerhalb der Naßstellen zwei Heuhaufen als Eiablagesubstrat für die Ringelnatter aufzuschichten, der Rest des Mähgutes ist abzufahren (§ 26 LG);
- entlang der Hemecke in den gehölzfreien Uferpartien einreihige Erlenpflanzungen (*Alnus glutinosa*) autochthoner Herkunft anzulegen (§ 26 LG);

- für den Bereich des Truppenübungsplatzes Stilleking zur Pflege und Entwicklung einen ökologischen Maßnahmenplan zu erstellen.

2.1.5

NSG Volmetal

Fläche: ca. 4,0 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A14 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 33.98 / 56.76 Halverscheidt
33.98 / 56.78 Lauenscheiderohl

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung einer naturnahen Bachbiozönose mit sehr großer Komplexität, bestehend aus naturnahen Laubgehölzen, Grünlandflächen, nicht bodenständigen Gehölzen und Flachwasserzonen im Uferbereich.

Erläuterung:

Es handelt sich um einen naturnahen Volmeabschnitt mit Flachuferbereichen, Schotterbänken, Schlammhängen, Rohrglanzgrasröhricht, Pestwurzfluren, Laubgehölzen u. a. Insgesamt stellt der Bereich einen sehr vielfältig ausgebildeten Flußabschnitt mit hoher Biotopvielfalt und Seltenheit dar.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Laubholzbestände in der Flußaue forstlich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;

- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Freihalten von Angelstellen;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen; unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesem Termin nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich (§ 26 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Fichten zu entfernen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§26 LG).

2.1.6

NSG Versetal südlich der Talsperre

Fläche: ca. 3,9 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A15 im Anhang; 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte
34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung einer naturnahen Bachbiozönose mit sehr großer Komplexität bestehend aus Grün- und Brachlandflächen, naturnahen Laubgehölzen und Kleingewässern.

Erläuterung:

Das Versetal bietet eine hohe strukturelle Vielfalt mit extensivem Grünland, nassen und brach liegenden Flächen, Kleingewässern (beim Wasserregulierungswerk) und einem kleinen, mittelalten Auewäldchen aus Ahorn, Esche und Erle. Es ist wertvoll für Amphibien und die Biotopvernetzung.

Die Festsetzung ist im Zusammenhang mit der Festsetzung 2.1.8 des LP Entwurfes Nr. 5 Herscheid zu sehen.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 224, 225 u. 226).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Auewäldchen forstlich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde sektoral nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG);
- die Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entkrauten bzw. zu entschlammen (§26LG).

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19LG)

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§21 LG)

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG) ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete dient der Erhaltung von Landschaftsräumen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 21 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder*
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*

erforderlich ist.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Bei den Einzelfestsetzungen sind weitere gebietsspezifische Verbote festgesetzt.

In den Landschaftsschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Verkaufsstände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder zu verändern;
- e) oberirdische oder unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- f) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören; Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald umzuwandeln;
- l) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;
- m) Baumschulen anzulegen;
- n) Stollen und Höhlen irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

II. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote unter den Buchstaben c), f), g), i), k), l), m) und Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- b) die Errichtung von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh;
- c) die Errichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen sowie ortsüblichen Grundstückseinfriedungen;
- d) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- e) fachgerechte Pflegemaßnahmen an den unter dem allgemeinen Verbot Buchstabe g) aufgeführten Gehölzen und Beständen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer;
- f) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
- i) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- j) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung.

III. Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den allgemeinen und besonderen Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1- 3 Baugesetzbuch, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den zu den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2.2.1

Landschaftsschutzgebiet - Typ A -

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotentials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials ("Grundlegender Schutz");

- zur Sicherung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters.

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet Typ A erstreckt sich auf den überwiegenden Teil des Plangebietes mit Ausnahme der grünlandgenutzten Talräume und der hochrangig geschützten Bereiche.

Die schraffierten Bereiche sind im GEP - Teilabschnitt Märkischer Kreis - als Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche oder für besondere öffentliche Einrichtungen dargestellt. Nach Nr. 1.1.2 des RdErl. d. MURL v. 09.09.1988 sind auf Flächen, für die der GEP eine der oben genannten Bereichsdarstellungen enthält, nur temporäre Festsetzungen zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, auch wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des GEP noch nicht ausgeschöpft hat.

Die LSG-Festsetzung tritt in diesem Bereich mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Besondere Schutzwirkungen

Besondere Schutzwirkungen werden nicht festgesetzt. Im LSG TypA gelten die allgemeinen Schutzwirkungen.

2.2.2

Landschaftsschutzgebiet - Typ B -

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Gewährleistung eines grundlegenden Schutzes des gesamten Landschaftspotentials (vgl. Typ A);
- zur Sicherung der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen der grünlandgenutzten Fluß- und Bachtäler und angrenzender feuchter Grünlandbereiche durch Erhaltung des offenen Landschaftscharakters und Beibehaltung der Grünlandnutzung.

Erläuterung:

Den grünlandgenutzten Talräumen kommt besondere Bedeutung zu als Lebensstätte für Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die an feuchtes Grünland und an Fließgewässer angepaßt sind. Aufgrund dieser

Biotopfunktion und ihrer linienhaften Form haben die Talräume einen besonderen Wert als Vernetzungselemente.

Die Beibehaltung der Grünlandnutzung ist aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes von Bedeutung.

Den grünlandgenutzten Tallagen kommt darüber hinaus auch eine hervorragende Wirksamkeit auf das Landschaftsbild zu.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19LG)

2.3 Naturdenkmale (§22LG)

Erläuterung:

Die Abgrenzung bzw. der Standort der festgesetzten Naturdenkmale (ND) ist der Festsetzungskarte bzw. den Detailkarten im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturdenkmale dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Einzelelementen oder flächigen Bereichen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des §22 Buchstaben a) und b) LG zukommt.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Erläuterung:

Naturdenkmale werden gemäß § 22 LG als Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- b) *wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit*

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Bei den Einzelfestsetzungen sind weitere oder weitergehende objekt- oder gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt.

Im Schutzbereich der Naturdenkmale ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und innerhalb des Naturdenkmals Rad zu fahren und zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in andere Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote werden nicht festgesetzt. Bei den Einzelfestsetzungen sind objektbezogene oder gebietsspezifische besondere Gebote festgesetzt.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und notwendiger Forstkulturzäune;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- e) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG von den zu den Naturdenkmalen festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

ND - flächig

2.3.1 - 2.3.10

2.3.1

ND Bruchwald und Feuchtwiese ca. 100 m südlich Eggenscheid

Fläche: ca. 1,0 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A 16 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung eines stark vernäßten anmoorigen Talabschnittes mit einem naturnahen Bruchwald und Mittelgebirgsbach sowie einer brachgefallenen Feuchtwiese als seltenen wissenschaftlich bedeutsamen Biotopkomplex.

Erläuterung:

In dem flach von SW nach NO geneigten Muldental liegt ein stark vernäßter anmooriger Bereich. Teils liegt die Fläche brach, teils ist sie mit Erlen bepflanzt. Am Bach stockt ein bachbegleitender Erlenbestand. Im Westen wird das Erlenwäldchen vom Bach begrenzt, im Osten von einer deutlichen Geländekante.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 8)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.100).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brache nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde bei Bedarf von aufkommenden Gehölzbewuchs freizustellen; das Schnittgut ist abzufahren (§ 26 LG);
- die Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen (§ 26 LG);
- die forstwirtschaftliche Nutzung in Form einzelstammweiser Entnahme vorzunehmen (§ 25 LG);
- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG).

2.3.2

Diese Festsetzung entfällt.

2.3.3

Diese Festsetzung entfällt.

2.3.4

ND Orchideenwiese Buschhausen

Fläche: ca. 1,7 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A17 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung der naturnahen Bachläufe und der bachbegleitenden bodenständigen Ufervegetation sowie der Grünlandflächen als seltenen wissenschaftlich bedeutsamen Biotopkomplex.

Erläuterung:

*Östlich der A 45 befindet sich eine Viehweide mit zwei kleinen, nicht mäandrierenden Bachläufen. Der Hauptbach verläuft mit geringem Gefälle nach Norden. Er ist ca. 5 cm tief und 25 bis 45 cm breit, seine Sohle ist kiesig. An der Einmündung des westlichen Nebenbaches stocken einige mehrstämmige Erlen von ungefähr 10 m Höhe. Der größte Teil der Fläche besitzt einen frischen Wasserhaushalt. Entlang der beiden Bachläufe ist eine nasse Weide mit einigen Sumpfböden. Sie besitzt eine artenreiche und seltene Flora. Östlich des Unterlaufes des Hauptbaches liegt ein ca. 400 qm großes Großseggenried mit *Carex disticha*.*

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 34)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Fläche mit mehr als 2 Großvieheinheiten/pro ha zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- bei Aufgabe der Beweidung die Grünlandfläche sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01. Juli - zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

2.3.5

Diese Festsetzung entfällt.

2.3.6

ND Fischteich Eichholzsiepen

Fläche: ca. 1,9 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A18 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen
34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung eines Kleingewässers und einer Brachfläche als seltenen wissenschaftlich und landeskundlich bedeutsamen Biotopkomplex.

Erläuterung:

In einem Muldental, das von W nach O verläuft, wurde nördlich des Baches ein Kleingewässer angelegt. Es ist ca. 10 m x 25 m groß und ca. 50 cm tief. Die Ufer sind flach. Auf dem Boden lagert etwas Faulschlamm. Die Wasserfläche wird von den angrenzenden Fichten beschattet. Im O schließt sich eine nasse Brachfläche an.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 85)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Fichten zu beseitigen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG);
- auf der nassen Brache aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG).

2.3.7

ND Erlenwald und Grünlandbrache Brenscheid

Fläche: ca. 2,7 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A19 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung eines naturnahen Auenwaldes und einer Grünlandbrache sowie naturnaher Mittelgebirgsbäche als seltenen wissenschaftlich bedeutsamen Biotopkomplex.

Erläuterung:

Am Zusammenfluß vom Brenscheider Bach und der Hemecke stockt ein naturnaher Auenwald. Die beiden Bäche dürften wohl regelmäßig im Frühjahr das Gelände überschwemmen und Auelehm ablagern. Das Gelände ist schwach reliefiert. Zwischen beiden Bächen verläuft eine Rinne. Die Wasserläufe fließen in Mäandern. Der Boden der höher gelegenen Bereiche ist eine Parabraunerde, welcher einige Schotter beigemischt sind. Der Boden hat eine gute Krümelstruktur. Die Humusform ist Mull. Hier wächst ein Eichen-Hainbuchenwald. Der niedergelassene Bereich besteht aus Bruchwaldtorf von unterschiedlicher Mächtigkeit (bis zu 90 cm). Hier stockt ein Erlenbruch. An der Erosionsrinne hat sich ein Bach-Eschenwald angesiedelt.

Am Bachufer mit Gleyboden wächst ein Hainmieren-Eschenwald. Auffällig ist insgesamt (vor allem im nässeren Bereich) die Naturverjüngung der Esche. Das Erlenbruch wurde als Niederwald genutzt (Stockausschläge, mächtige Stelzwurzeln).

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 145)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.101).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brache nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde bei Bedarf von aufkommenden Gehölzen freizuhalten; das Schnittgut ist abzufahren (§ 26 LG);
- die forstwirtschaftliche Nutzung in Form einzelstammweiser Entnahme vorzunehmen (§ 25 LG);
- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG).

2.3.8

ND Bachschwinde und Quelle südwestlich Neuhaus

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A20 im Anhang; 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung einer Bachschwinde und einer Sickerquelle als seltene wissenschaftlich und naturkundlich bedeutsame Landschaftsform.

Erläuterung:

Südlich der Bauernschaft Neuhaus liegt im Grünland eine Bachschwinde nebst einer Sickerquelle.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die geschützten Flächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 26 LG).

2.3.9

ND Quellwäldchen bei Hof Oelken

Fläche: ca. 1,0 ha

Abgrenzung: 10 m gemessen ab Feldholzinsel nach außen;
s.Detailkarte A19 im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung eines naturnahen Laubholzbestandes inmitten von landwirtschaftlichen Flächen als wissenschaftlich und naturkundlich bedeutsamen Biotoptyp.

Erläuterung:

Wie eine Feldholzinsel liegt das kleine Erlenwäldchen inmitten von Viehweiden und Äckern. Die Gehölze sind aus Stockausschlägen entstanden, und eine dichte Krautschicht sowie Totholz bedecken den Boden. Die Bäume sind von dichten Flechten bewachsen. Mehrere Quellen entspringen an der Südseite. Die Bäche fließen in mäßig eingeschnittenen Rinnen durch das Wäldchen. Der gesamte Bereich ist staunaß. Der Boden ist anmoorig.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 158)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.84).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die geschützten Flächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§26LG);

- die forstwirtschaftliche Nutzung in Form einzelstammweiser Entnahme vorzunehmen (§ 25 LG).

2.3.10

ND Kalksteinkuhle Versetalsperre

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A21 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung naturnaher Laubholzbestände als seltene wissenschaftlich und naturkundlich bedeutsame Biotoptypen.

Erläuterung:

Auf dem Ostufer nordwestlich von Aechtenscheid birgt die Versetalsperre einen jungen, naturnahen Schluchtwald. Die kleine Schlucht ist durch das Abgraben der hier zutage tretenden devonischen Kalke entstanden. Diese Hohlform verläuft im Streichen der Schichten und wird nach Südosten durch eine fast senkrecht einfallende Felswand begrenzt. Dieser Sekundärbiotop mit seiner typischen morphologischen Ausbildung und einzelnen Kalkbrocken zeigt Ansätze einer guten Renaturierung zu einem Schluchtwald. Auf den Flanken stocken Eschen, Vogelkirschen und Bergahorn. In der Strauchschicht sind Hasel, Weißdorn und der Rote Hartriegel verbreitet. Die Krautschicht ist artenreich, jedoch nur stellenweise geschlossen. Am Rande der Schlucht tritt Grauwacke zutage; hier stockt ein ca. 80-jähriger Hainsimsen-Buchenwald, mit viel Buche und einigen Traubeneichen und Birken sowie Ebereschen. Die weitere Umgebung ist von Fichtenanpflanzungen eingenommen. Die nach W geöffnete Hohlform besitzt ein relativ kühles und feuchtes Lokalklima, bedingt durch die steile Südostwand. Im NW schließt sich ein ca. 30 m breiter Hainbuchenwald an.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 165)

Die Fläche der Schutzausweisung unterliegt forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.85).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- einen 10 m breiten Laubholzstreifen rings um die Abgrabungsrinne zur Aufrechterhaltung der Beschattung forstwirtschaftlich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG):
- die forstwirtschaftliche Nutzung in Form einzelstammweiser Entnahme vorzunehmen (§ 25 LG).

ND - Einzelbäume/Baumgruppen

2.3.11 - 2.3.64

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit das Landschaftsbild und - soweit sie im Bereich von Ortslagen stehen - das Ortsbild im besonderen Maße beleben, gliedern oder prägen.

Erläuterung:

Neben den Einzelbäumen werden als Naturdenkmale auch Baumgruppen festgesetzt, die aufgrund ihrer visuellen Erscheinung den Charakter einer "Einzelschöpfung" besitzen (dicht beieinander stehende Bäume). Ansonsten werden schutzwürdige Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die Einzelbäume und Baumgruppen können zwar auch eine Bedeutung als Lebensraum für bestimmte Tierarten haben. Die Festsetzungen erfolgen jedoch in erster Linie aus landschaftsästhetischen Gründen (vgl. Schutzzweck).

Die Einzelbäume und Baumgruppen weisen jeweils eine bestimmte Kombination folgender wertbestimmender Merkmale auf:

- *arttypischer Habitus*
- *vitales Erscheinungsbild*
- *hohes Alter*
- *raumwirksame Dimension*
- *von weithin sichtbar*
- *Standort im strukturarmen Umfeld*
- *ortsbildprägend*
- *bizarrer Wuchs*
- *Ensemblewirkung (z. B. Baum/Haus, Baum/Bildstock)*
- *kulturhistorisch bedeutsam.*

Besondere Schutzwirkungen

Der Schutzbereich im Sinne dieser Festsetzung ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Kronenraumes allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- innerhalb des Schutzbereiches den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder die Bodendecke zu verdichten oder umzubrechen;
- innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu fahren (mit Ausnahme von Straßenbäumen);
- Zäune, Leitungen und andere Gegenstände oder andere Einfriedungen am Naturdenkmal zu befestigen;
- das Wurzelwerk im Schutzbereich oder die Borke zu beschädigen oder Äste und Zweige zu entfernen;
- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des Naturdenkmals aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- oder verbißempfindliche Teile des Schutzbereiches abzuzäunen (§ 26 LG);
- den im Traufbereich zuzüglich 5 m aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landchaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG);
- Befestigungen im Wurzelbereich der Naturdenkmale bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen und die Wurzelbereiche gegen ein Befahren zu sichern (§ 26 LG).

2.3.11

ND 3 Traubeneichen

Standort: östlich Hof Frohnenberg
 Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedentahl

Erläuterung:

Alter: ca. 200 - 250 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 - 3,00 m

2.3.12

ND 1 Stieleiche

Standort: am Hof Heide
 Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:

Alter: ca. 400 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 - 4,00 m

2.3.13

ND 1 Winterlinde

Standort: ca. 350 m südlich Hof Heide
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:

Alter: ca. 250 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 - 3,00 m

2.3.14

ND 1 Stieleiche

Standort: nördlich der L 532 gegenüber Schloß Ödenthal
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 m

2.3.15

ND 1 Stieleiche

Standort: ca. 500 m südöstlich Schloß Ödenthal in kleinem Laubwäldchen
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 1,00 - 2,00 m

2.3.16

ND 1 Stieleiche

Standort: 50 m nördlich des Wohnhauses im Grünland
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 2,50 m

2.3.17

ND 1 Stieleiche

Standort: 20 m östlich der Scheune von Altenhof

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:

Alter: ca. 250 - 300 Jahre

Stammumfang: ca. 3,50 m

2.3.18

Diese Festsetzung entfällt.

2.3.19

ND 2 Bergahorne

Standort: nördlich einer Scheune im Tal der Rathmecke (Hardtwiese)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:

Alter: ca. 150 - 200 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 - 3,00 m

2.3.21

ND 1 Winterlinde

Standort: östlich des Wohnhauses Gottmecke
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 m

2.3.22

ND 1 Bergahorn

Standort: Horrynghausen, südlich des Weges zum Riethahner Bach
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 m

2.3.23

ND 8 Rotbuchen

Standort: südlich der Brunscheider Straße am nördlichen Rand der
Bauernschaft Brunscheid
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustusthal

Erläuterung:

Alter: ca. 250 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 m

2.3.24

ND 1 Stieleiche

Standort: nördlich von Leifringhausen, westlich des Weges zum Walberg
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen

Erläuterung:

Alter: ca. 250 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 m

2.3.25

ND 1 Hainbuche

Standort: am Wegrand nördlich Brüninghausen (Verbindungsweg
Buschweg-Vusmecke)

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Erläuterung:

Alter: ca. 150 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 m

2.3.26

ND 1 Stieleiche

Standort: westlich Haus Wilhelm, Brüninghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Erläuterung:

Alter: ca. 250 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 m

2.3.27

Diese Festsetzung entfällt.

2.3.28

ND 1 Stieleiche

Standort: südlicher Hofrand Borbet
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.76 Schwarze Ahe

Erläuterung:

Alter: ca. 250 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 m

2.3.29

ND 1 Stieleiche

Standort: östlich der Mintenbecker Straße etwa 80 m südlich des
Abzweiges Wesselberger Weg
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.74 Brügge

Erläuterung:

Alter: ca. 300 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 m

2.3.30

Diese Festsetzung entfällt.

2.3.31

ND 1 Hainbuche

Standort: am Südrand eines Hofes 200 m östlich Wesselbach
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.74 Brügge
34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 m

2.3.33

ND 1 Rotbuche

Standort: auf der Südseite einer Scheune am westlichen Ortsrand von Reininghausen

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Erläuterung:

Alter: ca. 150 - 200 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 m

2.3.34

Diese Festsetzung entfällt.

2.3.35

Diese Festsetzung entfällt.

2.3.36

ND 2 Stieleichen

Standort: nördlich Haus Petroschka, südwestlich Schloß Neuenhof

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Erläuterung:

Alter: ca. 300 Jahre

Stammumfang: ca. 3,50 m

2.3.37

ND 1 Stieleiche

Standort: nördlich Haus Petroschka, südwestlich Schloß Neuenhof
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Erläuterung:

Alter: ca. 300 Jahre

Stammumfang: ca. 3,50 m

2.3.38

ND 1 Rotbuche

Standort: am Ende des Wiesentales, ca. 300 m südlich Schloß Neuenhof
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Erläuterung:

Alter: ca. 250 Jahre

Stammumfang: ca. 3,50 m

2.3.39

ND 1 Stieleiche

Standort: am Südrand der Zufahrt zum Forsthaus östlich Schloß Neuenhof
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Erläuterung:

Alter: ca. 300 - 400 Jahre

Stammumfang: ca. 4,00 m

2.3.40

ND 2 Stieleichen (Husareneichen)

Standort: westlich der Straße zum Schloß Neuenhof, östlich der Kaserne
Baukloh
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Erläuterung:

Alter: ca. 200 - 300 Jahre

Stammumfang: ca. 3,50 m

2.3.41

ND 1 Stieleiche

Standort: Niederbrenscheid, nördlich des einzeln stehenden Wohnhauses
westlich der Bauernschaft
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Erläuterung:

Alter: ca. 300 - 400 Jahre

Stammumfang: ca. 3,50 m

2.3.42

ND 1 Stieleiche

Standort: Niederbrenscheid am Hof westlich der Zufahrt
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Erläuterung:

Alter: ca. 250 Jahre

Stammumfang: ca. 3,50 m

2.3.43

ND 1 Traubeneiche

Standort: östlich Brenscheid, nördlich der Brenscheider Straße
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 m

2.3.44

ND 1 Stieleiche

Standort: Bremecke-Tal, ca. 400 m östlich der Kläranlage
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen

Erläuterung:

Alter: ca. 150 Jahre

Stammumfang: ca. 2,50 m

2.3.45

ND 2 Bergahorn

Standort: nordwestlich des Wohnhauses Bremecke
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen

Erläuterung:

Alter: ca. 150 - 200 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 - 3,00 m

2.3.46

ND 2 Winterlinden

Standort: Wenninghausen, an einem Hof am westlichen Ortsrand
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 - 4,00 m

2.3.47

ND 1 Stieleiche

Standort: im Siepen, ca. 200 m nördlich vom Ortsrand Wenninghausen
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 2,50 m

2.3.48

ND 5 Stieleichen

Standort: Alten-Lüdenscheid, entlang eines ehemaligen
Verbindungsweges zwischen zwei Höfen
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:

Alter: ca. 350 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 m

2.3.49

ND 3 Stieleichen

Standort: Alten-Lüdenscheid; ein Baum steht an der Scheune südwestlich des Wohnhauses, die beiden anderen Bäume befinden sich südwestlich der Scheune im Grünland
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:

Alter: ca. 350 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 - 4,00 m

2.3.50

ND 1 Esche

Standort: Alten-Lüdenscheid, an der südöstlich gelegenen Kreuzung
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:

Alter: ca. 150 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 m

2.3.51

Diese Festsetzung entfällt.

2.3.52

ND 1 Bergahorn

Standort: an der Wegegabelung Mintenbeck
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 3,50 m

2.3.53

ND 1 Stieleiche

Standort: in einem kleinen Bachtal nordöstlich Mintenbeck
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 2,50 m

2.3.54

ND 1 Stieleiche

Standort: am Nordrand eines Hausgartens östlich Gut Wöste
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:

Alter: ca. 150 Jahre

Stammumfang: ca. 3,50 m

2.3.55

ND 1 Winterlinde

Standort: an der Wegegabelung östlich Gut Wöste
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:

Alter: ca. 300 Jahre

Stammumfang: ca. 3,00 m

2.3.56

ND 1 Winterlinde

Standort: Gut Wöste, nordwestlich des Wohnhauses
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:

Alter: ca. 250 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 m

2.3.57

ND 1 Stieleiche

Standort: im Tal der Mintenbecke, südlich des Weges zum Hof
Ellinghausen
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:

Alter: ca. 150 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 m

2.3.58

ND 1 Rotbuche

Standort: Im Waldkomplex "Seimberg"
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Besondere Gebote

Es ist geboten:

- eine baumchirurgische Behandlung durchzuführen (§26 LG);

- das Freistellen von Bewuchs bis 10 m gemessen ab Traufe (§ 26 LG).

Erläuterung:

Alter: ca. 250 Jahre

Stammumfang: ca. 2,00 m

2.3.59

ND 1 Stieleiche

Standort: am Haus östlich vom Standortübungsplatz

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Erläuterung:

Alter: ca. 300 Jahre

Stammumfang: ca. 2,50 m

2.3.60

ND 1 Traubeneiche

Standort: nördlich Hof Oelken

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 2,50 m

2.3.61

ND 1 Stieleiche

Standort: Haus Silberg

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Erläuterung:

Alter: ca. 200 Jahre

Stammumfang: ca. 2,50 m

2.3.62

ND 1 Bergahorn

Standort: nördlicher Weg zum Hof Hottebruch, auf einer Anhöhe nördlich des Weges

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.70 Griesing

Erläuterung:

Alter: ca. 100 Jahre

Stammumfang: ca. 1,00 m

2.3.63

ND 1 Bergahorn

Standort: westlich Hof Hottebruch im Grünland

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.70 Griesing

Erläuterung:

Alter: ca. 100 Jahre

Stammumfang: ca. 1,50 m

2.3.64

ND 1 Winterlinde

Standort: südlich Stillebeul, östlich der L 694

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

Erläuterung:

Alter: ca. 250 Jahre

Stammumfang: ca. 3,50 m

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19LG)

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (23 LG)

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB) ist der Festsetzungskarte bzw. der dazugehörigen Detailkarte im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die nachfolgenden geschützten Landschaftsbestandteile sind als dominante landschaftstypische Objekte mit landschaftsökologischen, ästhetischen und landschaftsverbessernden Funktionen von besonderer Bedeutung im Sinne der Kriterien des § 23 LG.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder*
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen*

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für die Schutzausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil reicht die Erfüllung eines Kriteriums des § 23 LG aus. Für die Einzelfestsetzung bedeutet dies, daß nicht jeweils alle Kriterien des § 23 auf alle nachfolgenden Einzelfestsetzungen zutreffen bzw. zutreffen müssen.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Bei den Einzelfestsetzungen sind weitere gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt.

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles Rad zu fahren und zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;

- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu verändern, sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote werden nicht festgesetzt. Bei den Einzelfestsetzungen sind gebietsspezifische besondere Gebote festgesetzt.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild gemäß §22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden in jagdlichem Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben von Menschen;
- e) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs.1 Landschaftsgesetz von den zu den geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

LB - Baumgruppen/Baumreihen/Gehölzstrukturen

2.4.4, 2.4.8, 2.4.9, 2.4.11, 2.4.13 - 2.4.15, 2.4.17, 2.4.19, 2.4.21, 2.4.22, 2.4.24 - 2.4.33, 2.4.36, 2.4.38, 2.4.40, 2.4.42, 2.4.44, 2.4.45, 2.4.47, 2.4.48, 2.4.50 - 2.4.66, 2.4.68, 2.4.70, 2.4.72 - 2.4.74, 2.4.79, 2.4.84 - 2.4.86, 2.4.113, 2.4.114, 2.4.125

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Verbesserung, Sicherung und Erhaltung von Baumgruppen und -reihen, die das Landschaftsbild und - soweit sie im Bereich von Ortslagen stehen - das Ortsbild im besonderen Maße beleben, gliedern und prägen;
- zur Verbesserung, Sicherung und Erhaltung von Hecken, Gehölzstreifen, gehölzbestandenen Geländestufen als wertvolle Biotopstrukturen, sowie das Landschaftsbild gliedernde und belebende Elemente.

Der Schutzgegenstand umfaßt die oberirdischen Baum- und Gehölzteile sowie jeweils den durch den Traufsaum begrenzten Wurzelbereich.

Erläuterung:

Baumgruppen und Baumreihen sowie die genannten Gehölzstrukturen weisen jeweils eine bestimmte Kombination folgender wertbestimmender Merkmale auf:

Baumgruppen/Baumreihen

- *arttypischer Habitus*
- *vitales Erscheinungsbild*
- *hohes Alter*
- *raumwirksame Dimension*
- *von weither sichtbar*
- *Standort im strukturarmen Umfeld*
- *ortsbildprägend*
- *gliedernde Wirkung*
- *optische Leitlinie.*

Gehölzstrukturen

Aspekt: Bedeutung als Biotopstrukturen

- *naturnahe Biotopstruktur inmitten intensiv genutztem Umland*
- *Vernetzungsstruktur*
- *Feucht-/Naßstandort, Trockenstandort*
- *(Teil-) Lebensraum gefährdeter Arten*
- *seltener Strukturtyp*
- *in sich ökologisch vielfältig (struktur- und artenreich)*
- *bodenständige Gehölze*
- *vorhandene Höhlenbäume.*

Aspekt: Bedeutung als gliederndes und belebendes Element

- *raumwirksame Dimension*
- *von weither sichtbar*
- *Standort im strukturarmen Umfeld*
- *gliedernde Wirkung*
- *optische Leitlinie*
- *in sich visuell vielfältig (struktur- und artenreich)*
- *seltene Element*
- *Markierung prägender Landschaftsteile*
- *Sichtschutz.*

Besondere Schutzwirkungen

Der Schutzbereich im Sinne dieser Festsetzung ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Kronenraumes allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- innerhalb des Schutzbereiches den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen und die Bodendecke zu verdichten oder umzubrechen;
- innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu fahren (mit Ausnahme von Straßenbäumen);
- Zäune, Leitungen und andere Gegenstände oder andere Einfriedungen am geschützten Landschaftsbestandteil zu befestigen;
- das Wurzelwerk im Schutzbereich oder die Borke zu beschädigen oder Äste und Zweige zu entfernen;
- Ansiszleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- und verbißempfindliche Teile des Schutzbereiches abzuführen (§ 26 LG);

- den im Traufbereich zuzüglich 5 m aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG);
- Befestigungen im Wurzelbereich der geschützten Landschaftsbestandteile bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen und die Wurzelbereiche gegen ein Befahren zu sichern (§ 26 LG).

LB - Täler, Quell- und staunasse Siepenbereiche

2.4.3, 2.4.5 - 2.4.7, 2.4.10, 2.4.16, 2.4.20, 2.4.23, 2.4.35, 2.4.37, 2.4.41, 2.4.43, 2.4.46, 2.4.67, 2.4.71, 2.4.75 - 2.4.77, 2.4.80, 2.4.81, 2.4.83, 2.4.87, 2.4.88, 2.4.90, 2.4.117, 2.4.117a, 2.4.119, 2.4.124, 2.4.126, 2.4.127, 2.4.129

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Verbesserung, Sicherung und Erhaltung ihrer Funktionen als das Landschaftsbild dieses Naturraumes besonders charakterisierende und prägende Teile der Landschaft und zur Sicherung der im wesentlichen durch einen hohen Vernässungsgrad gekennzeichneten Standorte, denen innerhalb des komplexen Wirkungsgefüges aller natürlichen Landschaftsfunktionen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt, sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie z. B. Entwässerungen oder Dränagen.

Erläuterung:

Bei den Flächen handelt es sich um die mit naturnahen Lebensräumen (Talniederungen/Quellbereiche/staunasse Siepenbereiche) gut ausgestatteten Bereiche. Sie sind durch einen hohen Anteil an feuchten Wiesen, Weiden, Feuchtgrünlandbrachen sowie naturnahen Bachabschnitten und Feuchtwälder gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu den Talräumen, die als Landschaftsschutzgebiet (z. B. Wiesentäler) festgesetzt sind, zeichnen sich diese geschützten Landschaftsbestandteile durch einen höheren Vernässungsgrad, extensivere Nutzung und teilweise durch Waldbestockung aus.

Diese für den Naturhaushalt günstigen Eigenschaften sollen erhalten bleiben. Sie sichern Lebensstätten naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die insbesondere für Feuchtwälder und feuchte Grünlandstandorte typisch sind und z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten aufweisen.

Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Talräume bilden mit den Landschaftsschutzgebieten (z. B. Wiesentäler) sowie den forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG einen räumlichen und funktionalen Verbund. Im Vergleich zu den Landschaftsschutzgebieten steht jedoch der Biotopschutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Vordergrund.

Zur Sicherung der besonderen Biotopschutzfunktionen sind gegenüber den vorgenannten Landschaftsschutzgebieten weitere Regelungen notwendig.

Besondere Schutzwirkungen

Bei den Einzelfestsetzungen sind weitere gebietsspezifische besondere Ver- und Gebote festgesetzt.

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- und verbißempfindliche Teile des Schutzbereiches abzuzäunen (§ 26 LG).

LB - Steinbrüche, Steilfelsen

2.4.1, 2.4.2, 2.4.12, 2.4.34, 2.4.49, 2.4.69, 2.4.111, 2.4.128

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Verbesserung, Sicherung und Erhaltung ihrer Funktionen als das Landschaftsbild besonders charakterisierende und prägende anthropogen geformte Teile der Landschaft und zur Sicherung der Vielfaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der Biotopstruktur, des Kleinklimas und des Wasserhaushaltes der gekennzeichneten Sekundärbiotope, denen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des

Naturhaushaltes zukommt, sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie z. B. Verfüllung.

Erläuterung:

Bei den Flächen handelt es sich um ehemalige Steinbrüche. Im Laufe der Zeit entwickelten sich die brachgefallenen Flächen zu bedeutsamen Sekundärlebensräume für Pflanzen und Tiere. Im Gegensatz zu den oftmals intensiv genutzten Flächen im Umkreis dieser Steinbrüche stellen sie wichtige Rückzugsgebiete für Flora und Fauna dar. Als sogenannte Trittsteinbiotop tragen sie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

Der Steiffelsen bei Schwemm ist offensichtlich durch Straßenbaumaßnahmen entstanden. Die Felsböschung ist Standort für eine seltene und in ihrem Bestand gefährdete Pflanzengesellschaft.

Besondere Schutzwirkungen

Bei den Einzelfestsetzungen sind weitere gebietsspezifische besondere Gebote festgesetzt.

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- und verbißempfindliche Teile des Schutzbereiches abzuzäunen (§ 26 LG);
- Steilwandbereiche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten (§26LG).

LB - Teiche / Kleingewässer

2.4.91 - 2.4.110, 2.4.112, 2.4.115, 2.4.116, 2.4.118, 2.4.120 - 2.4.123

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Verbesserung, Sicherung und Erhaltung ihrer Funktionen als das Landschaftsbild besonders charakterisierende und prägende Teile der Landschaft und zur Sicherung von Refugialbiotopen für Feuchtbiotopen, denen innerhalb des komplexen Wirkungsgefüges aller natürlichen Funktionen eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt, sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie z. B. Entwässerung, Drainage, Verfüllung, Verlandung und Verschlammung.

Erläuterung:

Im Plangebiet befinden sich eine Vielzahl von Kleingewässern, die überwiegend durch künstliche Stauhaltungen entstanden sind. Aufgrund ihrer Größe, Lage und Nutzung übernehmen sie wertvolle ökologische und landschaftsverbessernde Funktionen und sichern dadurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Besondere Schutzwirkungen

Bei den Einzelfestsetzungen sind weitere besondere Ver- und Gebote festgesetzt.

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- den Teich für die Geflügelhaltung zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Teich oder das Gewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde im Winterhalbjahr unter Beibehaltung von Flachwasserzonen zu entschlammen (§ 26 LG);
- bei angrenzenden Nutzungsänderungen bzw. Gefährdungen durch Tierhaltung die Kleingewässer jagd- und landschaftsgerecht nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde einzuzäunen (§ 26 LG);

2.4.1

LB Aufgelassener Steinbruch südlich Eggenscheid

Fläche: ca. 0,18 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A16 im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98 -

Erläuterung:

Der Kalksteinbruch befindet sich östlich eines kleinen Feldweges südlich Eggenscheid.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 9)

2.4.2

LB Niederwald mit ehemaligen Steinbrüchen bei Neuenweg

Fläche: ca. 0,27 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A16 im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98 -

Erläuterung:

Der Niederwald stockt auf einer flachgründigen nach Südosten exponierten Kuppe. Innerhalb der aufgelassenen Kalksteinbrüche befindet sich ein wertvoller Amphibien-Laichplatz.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 12)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Tümpel bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde im Winterhalbjahr unter Beibehaltung der Flachwasserzonen zu entschlammen (§ 26 LG).

2.4.3

LB Potmecke-Siepen östlich Leifringhausen

Fläche: ca. 9,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A22 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen

34.08 / 56.76 Brüninghausen

34.08 / 56.78 Augustenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Das Potmecke-Siepen entspringt am Rande der Leifringhauser Hochfläche. Es entwässert in nordwestlicher Richtung und mündet nach einer Fließstrecke von ca. 1 300 m in den Schlittenbach.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 65)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.86).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen unter 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG);
- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§26 LG);
- den Quellbereich und den Oberhang im Grünland ortsüblich nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde gegen Weidevieh einzuzäunen (§ 26 LG).

2.4.4

LB Gehölzstreifen nördlich Kaukenberg

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid
34.04 / 56.82 Großendrescheid

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen befindet sich im Taltiefsten zwischen Dickenberg und Kaukenberg.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den vorhandenen Bestand durch Neuanpflanzung mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen (§ 26 LG).

2.4.5

LB Siepen nördlich Rathmecke

Fläche: ca. 2,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A23 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.80 Dünnebrett
34.04 / 56.82 Großendrescheid

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Siepen nordöstlich von Rathmecke am Krummenscheid.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 1)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.87).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen unter 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG);
- die Fichten nach Erreichen der Hiebsreife durch bodenständige Laubholzarten zu ersetzen (§25LG).

2.4.6

LB Siepen des Krummscheider Baches nordwestlich Rathmecke

Fläche: ca. 2,3 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A23 im Anhang; 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.80 Dünnebrett
34.04 / 56.82 Großendrescheid

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Siepen nordöstlich von Rathmecke oberhalb Grüne Wiese.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 2)

Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.88).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen unter 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG).

2.4.7

LB Unteres Linnepetal

Fläche: ca. 3,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarten A14 und A24 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 33.98 / 56.78 Lauenscheiderohl
34.00 / 56.78 Oedenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Naturnaher Bachabschnitt der Linnepe mit Grünland, Pestwurzfluren und bachbegleitenden Gehölzen.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 23)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.89).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen unter 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG);
- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG).

2.4.8

LB Ufergehölz der Linnepe westlich Schloß Ödenthal

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen erstreckt sich entlang der Linnepe von Schloß Ödenthal in westlicher Richtung bis zum Hof Linnepe an der Ödenthaler Straße.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.9

LB Gehölzstreifen am Rande des Linnepetales

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante am Nordrand des Linnepetales nordwestlich Schloß Ödenthal.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§ 26 LG).

2.4.10

LB Nasses Brachland südöstlich Schloß Ödenthal

Fläche: ca. 1,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A9 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Ca. 300 m südöstlich Schloß Ödenthal befindet sich diese sumpfig-quellige Grünlandbrache.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 48)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brache sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht in der Zeit vom 15. März bis 01. September - zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

2.4.11

LB Gehölzstreifen südöstlich Schloß Ödenthal

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen ist bachbegleitend und besitzt Waldrandfunktion. Er begrenzt die Waldparzelle westlich Altenhof.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

2.4.12

LB Aufgelassener Kalksteinbruch östlich von Ödenthal

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A20 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98 -

Erläuterung:

Der aufgelassene Kalksteinbruch liegt ca. 150 m nördlich Altenhof und ca. 550 m südöstlich Schloß Ödenthal.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 50)

2.4.13

LB Gehölzstreifen im oberen Linnepetal

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedentahl

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98-

Erläuterung:

Nordöstlich Schloß Ödenthal wird das obere Linnepetal durch Gehölzstreifen gegliedert.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.14

LB Gehölzstreifen westlich Ödenthaler Hagen

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98-

Erläuterung:

Gehölzstreifen im Siepen und am Siepenrand westlich Ödenthaler Hagen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.15

LB Gehölzstreifen bei Hof Neuenhaus

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.78 Heerwiese

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98-

Erläuterung:

Nördlich und östlich Hof Neuenhaus werden die Bachläufe von Gehölzstreifen gesäumt.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§26 LG).

2.4.16

LB Waldstreifen im Quellbereich des Gottmecke-Siepens

Fläche: ca. 0,6 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A17 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Dichter Gehölzbestand nördlich von Hof Gottmecke im Quellbereich eines Siepens.

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.90).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen unter 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (25 LG);
- zum Schutz vor Viehtritt nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde der Gehölzbestand einzuzäunen (§26LG).

2.4.17

LB Gebüsch östlich von Niederhunscheid

Fläche: ca. 0,4 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A17 im Anhang; 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Östlich von Niederhunscheid stockt ein Gebüsch aus Buche, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Espe, Weißdorn und Hasel auf einer Kalksteinlinse. Es handelt sich um zwei voneinander getrennte Einzelflächen.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 33)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die in die Fläche eindringenden Neophyten (*Reynoutria japonica*) bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§26LG).

2.4.18

Diese Festsetzung entfällt.

2.4.19

LB Baumbestand in Horrynghausen

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der als Landschaftsbestandteil festgesetzte Baumbestand verteilt sich auf drei Standorte in Horrynghausen. Am ersten Standort südlich eines Wohnhauses stehen 3 Winterlinden, am zweiten Standort östlich eines Hofes befindet sich eine größere Baumgruppe aus 2 Stieleichen, 2 Winterlinden und 1 Esche, der dritte Standort liegt am südliche Ortseingang. Hier steht ein Bergahorn in der Nähe eines Wohnhauses.

2.4.20

LB Siepen nördlich Horinghausen

Fläche: ca. 2,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A17 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Das extensiv genutzte, tief eingeschnittene Siepen liegt nördlich Horinghausen. Ein Teil seiner Flächen liegt brach.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 36)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brache nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde bei Bedarf von aufkommenden Gehölzen freizuhalten; das Schnittgut ist abzufahren (§ 26 LG);
- die Fichten zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§26 LG);
- die Magerweide nicht mit mehr als zwei Großvieheinheiten/pro ha zu beweiden (§ 26 LG).

2.4.21

LB Gehölzstreifen nördlich Hof Brake

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Nördlich Hof Barke befinden sich weg- und bachbegleitende Gehölzstreifen, die Bedeutung für die Biotopvernetzung besitzen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.22

LB Baumgruppe nördlich Hof Brake

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Bei dem Baumbestand handelt es sich um 14 Stieleichen, die ca. 150 - 200 Jahre alt sind.

2.4.23

LB Laubwald und Gehölzstreifen im Quellsiepen südwestlich Ossenberg

Fläche: ca. 0,9 ha (nur Laubwald)

Abgrenzung: s. Detailkarte A26 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98 -

Erläuterung:

Am Osthang des Siepens, westlich Ossenberg, stockt ein kleiner Laubwald. Er grenzt an einen bach- und wegbegleitenden Gehölzstreifen, der die Verbindung zu anderen wertvollen Landschaftselementen herstellt.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 38)

Die Flächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.91).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen unter 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§ 26 LG);
- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG).

2.4.24

LB Gehölzstreifen westlich Ossenberg

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen begrenzt die Bauernschaft Ossenberg auf der Westseite, er ist landschaftsprägend und hat kulturhistorische Bedeutung.

2.4.25

LB Park bei Peddensiepen

Fläche: ca. 1,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A26 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Besonderer Schutzzweck s. Seite 93.

Alte Parkanlage an einem Wohnhaus, die von einem Bach durchflossen wird. Der Park verfügt über und einen alten Baumbestand mit Ahorn-Naturverjüngung.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 62)

2.4.26

LB Baumgruppe bei Brunscheid

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Baumbestand besteht aus 21 Buchen, 18 Eichen, 2 Ahorn, 3 Eschen und 1 Linde.

2.4.27

LB Gehölzstreifen im Siepen westlich Schmittehahn

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Das Siepen wird durch mehrere dichte Gehölzstreifen aus Roterlen und Weißdorn gegliedert.

2.4.28

LB Gehölzstreifen östlich Schmittehahn

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen begleitet einen kleinen Bachlauf und ist wertvoll für die Biotopvernetzung.

2.4.29

LB Gehölzstreifen am Weg östlich Schmittehahn

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Wegbegleitender Gehölzstreifen mit Waldrandfunktion aus Haselnuß und Hainbuche.

2.4.30

LB Gehölzstreifen im Siepen nördlich Trempershof

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal
34.10 / 56.78 Bärenstein

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Bachbegleitender Gehölzstreifen im Siepen nördlich Trempershof.

2.4.31

LB Ufergehölz am Schlittenbach westlich und östlich Wettringhof

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal
34.06 / 56.78 Ossenberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:
Die Ufergehölze besitzen Bedeutung für die Biotopvernetzung.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

2.4.32

LB Ufergehölz im Versetal

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal
34.08 / 56.76 Brüninghausen
34.10 / 56.78 Bärenstein

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:
Die Ufergehölze besitzen Bedeutung für die Biotopvernetzung.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§ 26 LG).

2.4.33

LB Gehölzstreifen am Weg östlich Wettringhof

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der wegbegleitende Gehölzstreifen besitzt Waldrandfunktion und ist bedeutend für die Biotopvernetzung.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.34

LB Stillgelegter Steinbruch nördlich Haus Schöneck im Lösenbach-Tal

Fläche: ca. 0,12 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A25 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.76 Othlinghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98 -

Erläuterung:

Feuchter, schattig gelegener Sandsteinbruch im Lösenbach-Tal mit geowissenschaftlicher Bedeutung.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 96)

2.4.35

LB Düstersiepen im Süden der Verse-Talsperre

Fläche: ca. 6,0 ha

Abgrenzung: 30 m beiderseits - sofern nicht anders abgerenzt - des Taltiefsten; s. Detailkarte A27 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.70 Griesing

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Das stark eingeschnittene Siepen verläuft von W nach O. Der Bachlauf ist natürlich; umgefallene Stämme sorgen für natürliche Wehre mit kleinen Stillgewässern. Die Umgebung ist von alten Buchen und wenigen Fichten bestanden.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 220)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.92).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- den Teich fischereirechtlich zu nutzen;
- Einzelkahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen unter 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG);
- die Fichten zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

2.4.36

LB Wegbegleitender Gehölzstreifen westlich Leifringhausen

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Auf der westlichen Wegeböschung befindet sich ein Gehölzstreifen von 3,0 - 4,0 m Breite.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.37

LB Gehölzstreifen im Siepen südwestlich Leifringhausen

Fläche: ca. 2,0 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A18 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Westlich der Leifringhauser Straße gliedern die Gehölze das Siepen. Sie sind wertvoll für die Biotopvernetzung.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG);
- die Fichten zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

2.4.38

LB Gehölzstreifen und Hecke nordöstlich Leifringhausen

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der nordöstliche Ortseingang von Leifringhausen wird beidseitig von Gehölzen gesäumt. Der Gehölzbestand sichert den tief eingeschnittenen Weg.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Hecke regelmäßig - mindestens einmal pro Jahr - zu schneiden (§ 26 LG);
- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.39

Diese Festsetzung entfällt.

2.4.40

LB Gehölzstreifen am Rande des Fusmecke-Siepen nordwestlich Brüninghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der langgezogene, teilweise jedoch unterbrochene Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante. Er ist wertvoll für die Gliederung der Landschaft.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).
- den vorhandenen Bestand durch Neuanpflanzung mit bodenständigen Laubgehölzen zu ergänzen (§26LG).

2.4.41

LB Gehölzbestand im Fusmecke-Siepen

Fläche: ca. 0,4 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A18 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Der Quellbereich des Fusmecke-Siepen nördlich Brüninghausen wird von einem kleine Laubwäldchen geprägt, das Anschluß an einen Gehölzstreifen hat.

2.4.42

LB Gehölzstreifen östlich Kehrsiepen westlich Brüninghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzbestand stockt auf einer Geländekante im Anschluß an ein Laubwäldchen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.43

LB Eichholzsiepen unterhalb von Hammerhaus

Fläche: ca. 1,6 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A18 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Der Talraum des Siepens wird als Grünland (Mähwiese) genutzt. Der Bachlauf ist von Gehölzen gesäumt. Einige Zeigerarten weisen darauf hin, daß der Laubholzbestand den Restwald eines Traubenkirschen-Eschenwaldes darstellt.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 86)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Grünland zweimal pro Jahr zu mähen; die erste Mahd nicht vor dem 15.07., die zweite Mahd nach dem 01.09.; das Mähgut ist abzufahren (§26LG);
- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§ 26 LG);
- die Fichten am Nordufer des Baches zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

2.4.44

LB Gehölzstreifen auf der Böschung östlich Brüninghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen stockt auf einer Böschung am Rande der Bebauung von Brüninghausen. Er ist wertvoll für die Biotopvernetzung.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.45

LB Gehölzstreifen südöstlich Brüninghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen stockt neben dem Feldweg und auf einer Geländekante südöstlich Brüninghausen.

2.4.46

LB Wiggingerhauser Siepen und Kohldistelwiese

Fläche: ca. 3,3 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A28 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Besonderer Schutzzweck s. Seite 96.

Der Quellbereich des Siepens, in dem die Kohldistelwiese liegt, sowie der Oberlauf des Baches, der von einem artenreichen Laubmischwald begleitet wird, sind aufgrund ihrer hohen strukturellen Vielfalt schützenswert.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 89 u. 90)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Grünland zweimal pro Jahr zu mähen; die erste Mahd nicht vor dem 15.07., die zweite Mahd nach dem 01.09.; das Mähgut ist abzufahren (§26 LG).

2.4.47

LB Gehölzstreifen südwestlich Wesselberg

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.74 Brügge

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Südwestlich von Wesselberg stockt auf einer Geländekante ein dichter Gehölzstreifen mit Bäumen 1. Ordnung. Der Gehölzstreifen begrenzt den Talraum.

2.4.48

LB Gehölzstreifen im Tal der Mintenbecke

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.74 Brügge
34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante im Tal der Mintenbecke. Teilweise grenzt der Bachlauf an den Gehölzstreifen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

2.4.49

LB Steinbruch im oberen Elspe-Tal westlich Schloß Neuenhof

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A10 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98 -

Erläuterung:

Der stillgelegte Sandsteinbruch am Rande des oberen Elspe-Tales ist dicht bewachsen und dadurch stark beschattet. Als ungestörter Biotop ist der Steinbruch wertvoll für die Avifauna. Er ist auch als geowissenschaftliches Objekt interessant.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 113)

2.4.50

LB Baumgruppe nördlich Altenhof bei Reininghausen

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A10 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Bestand besteht aus 14 Stieleichen im Alter von ca. 300 Jahren.

2.4.51

LB Gehölzstreifen südlich Reininghausen

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion
34.02 / 56.72 Mintenbeck

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Die Gehölzstreifen gliedern die Feldflur südlich von Reininghausen. Sie sind wertvoll für die Biotopvernetzung.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.52

LB Baumbestand in Brenscheid

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Alt-Baumbestand in Brenscheid besteht aus 5 Eschen, 5 Bergahorn, 2 Winterlinden und 2 Roßkastanien.

2.4.53

LB Gehölzstreifen südlich Brenscheid

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen
34.06 / 56.72 Klamer Brücke

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Südlich Brenscheid liegt ein kleiner Bachlauf, der von einem Gehölzstreifen gesäumt wird. Der Bestand ist wertvoll für die Biotopvernetzung und die Gliederung der Landschaft.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

2.4.54

LB Gehölzstreifen und Baumgruppe im Brenscheider Siepen

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Bestand stockt am Oberlauf des Baches.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

2.4.55

LB Gehölzstreifen entlang der Brenscheider Straße östlich Brenscheid

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen ist lückig. Er stockt auf den Böschungen am Straßenrand.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Lücken durch Anpflanzungen mit bodenständigen Laubgehölzen zu ergänzen (§ 26 LG).

2.4.56

LB Straßenbäume südlich der Straße im Ölmühlen-Tal

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen
34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Südlich der Straße im Ölmühlen-Tal befinden sich 17 Eschen. Die Bäume sind ca. 150 Jahre alt.

2.4.57

LB Baumreihe südlich der Brüninghauser Straße westlich Bremeckerwalze

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Die Baumreihe besteht aus 35 Winterlinden, die ca. 150 Jahre alt sind.

2.4.58

LB Gehölzstreifen am Bremecker Bach

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen stockt auf der Böschung südlich des Bremecker Baches. Er besitzt neben der Funktion eines Ufergehölzes auch Waldrandfunktion.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.59

LB Gehölzbestand im Versetal nördlich Treckinghausen bis südlich Ober-Brüninghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Zwischen Versetalsperre und Ober-Brüninghausen ist das Versetal reich mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

2.4.60

LB Ufergehölz südlich Herscheiderbaum

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Es handelt sich um Ufergehölze im Nebental der Verse nordöstlich der Versetalsperre.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.61

LB Gehölzstreifen westlich Wenninghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Die Grünlandflächen westlich Wenninghausen werden von gut ausgebildeten Gehölzstreifen gegliedert.

2.4.62

LB Gehölzstreifen östlich Wenninghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Die Gehölzstreifen stocken an zwei Feldwegen östlich Wenninghausen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.63

LB Gehölzstreifen im Talraum nördlich Wenninghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Die Gehölzstreifen stocken sowohl am Bachlauf (Quellbereich und nördlich der Fischteiche) wie auch auf einer Geländekante.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.64

LB Gehölzstreifen nordöstlich Wenninghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Dichter Gehölzstreifen auf einer Geländekante aus Schwarzem Holunder und Weißdorn.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.65

LB Gehölzstreifen südlich Altenlüdenscheid

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck
34.00 / 56.72 Haus Rhade

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Bach- und wegbegleitender Gehölzstreifen aus Hainbuche, Vogelkirsche und Stieleiche südlich Altenlüdenscheid.

2.4.66

LB Gehölzstreifen südlich der Straße Altenlüdenscheid - Mintenbeck

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der dichte Gehölzstreifen aus Stieleiche, Esche, Haselnuß und Vogelbeere ist wertvoll für die Biotopvernetzung.

2.4.67

LB Nasse Brache bei Mintenbeck

Fläche: ca. 0,8 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A29 im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Die nasse Brache befindet sich am Zusammenfluß zweier kleiner Bäche. Sie ist wertvoll für Amphibien und Wasserinsekten.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 176)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brache sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht in der Zeit vom 15. März bis 01. September - zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

2.4.68

LB Gehölzstreifen südlich Mintenbeck

Fläche: ca. 0,25 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A29 im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Am Rande des Mintenbecker Tales stockt auf einer Geländekante südlich Mintenbeck ein Bestand aus ca. 150-jährigen Eschen und Stieleichen.

2.4.69

LB Aufgelassener Steinbruch westlich Ellinghausen

Fläche: ca. 0,15 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A11 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98 -

Erläuterung:

Aufgelassener, dicht bewachsener Kalksteinbruch mit einem 3,0 - 5,0 m breiten Saum ungenutzter Fläche. Der Bestand ist wertvoll für Reptilien und Schmetterlinge.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 179)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brache nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde bei Bedarf von aufkommenden Gehölzen freizuhalten; das Schnittgut ist abzufahren (§ 26 LG).

2.4.70

LB Baumbestand an einem Hof östlich Gut Wöste

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A11 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Baumbestand setzt sich vorwiegend aus Stieleichen zusammen. Die Bäume sind ca. 150 - 200 Jahre alt.

2.4.71

LB Wüstung Rittinghausen mit Baumbestand

Fläche: ca. 2,5 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A30 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Die Wüstung Rittinghausen südlich des Standortübungsplatzes Lüdenscheid umfaßt mehrere Freiflächen mit altem Baumbestand (7 Eichen, 1 Rotbuche) und zwei Kleingewässer.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 202)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachfläche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von aufkommenden Gehölzen freizuhalten; das Schnittgut ist abzufahren (§ 26 LG);

- das Grünland einmal pro Jahr - nicht vor dem 01. September - zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG);
- die zwei Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde im Winterhalbjahr unter Beibehaltung von Flachwasserzonen zu entschlammen (§ 26 LG).

2.4.72

LB Baumbestand südlich Hof Oelken (Niederbrenscheid)

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Baumbestand setzt sich aus 12 Stieleichen zusammen, die ca. 200 Jahre alt sind.

2.4.73

LB Gehölzstreifen bei Homert

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen ist eine alte Feldhecke aus Bergahorn, Hainbuche und Stieleiche.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.74

LB Allee an der Brücke zwischen Versetalsperre und Vorstaubecken

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Baumbestand ist ca. 70 Jahre alt. Er wird gebildet aus 26 Winterlinden.

2.4.75

LB Siepen mit Laubwald östlich der Versetalsperre

Fläche: ca. 0,4 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A21 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Das Siepen wird von einem kleinen Erlenwäldchen geprägt, Stieleiche, Birke und Buche sind untergemengt. Das Siepen ist durch seine Naturnähe wertvoll.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 195)

Die Fläche der Schutzausweisung unterliegt forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.93).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen unter 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG).

2.4.76

LB Siepen im Osten der Versetalsperre

Fläche: ca. 2,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A21 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Das kleine Tälchen ist von einem schütterten, jungen Laubwald bewachsen. Es verfügt über eine dichte Krautschicht. Das Siepen ist wertvoll für Amphibien.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 196)

Die Fläche der Schutzausweisung unterliegt forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.94).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen unter 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG).

2.4.77

LB Klamer Bachtal westlich der Versetalsperre

Fläche: ca. 8,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarten A31 und A32 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.72 Klamer Brücke
34.06 / 56.70 Griesing

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Steil eingeschnittenes Kerbtal mit einem gut gewachsenen, älteren Laubmischwald (Eschen und Ahorn) und einer vernähten Brache. Das Kerbtal ist aufgrund seiner Naturnähe und seiner strukturellen Vielfalt ein wertvoller Vernetzungsbiotop.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 207)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.95).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brache bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von aufkommenden Gehölzen freizuhalten; das Schnittgut ist abzufahren (§ 26 LG);
- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG);
- die forstliche Nutzung in Form einzelstammweiser Entnahme vorzunehmen (§ 25 LG).

2.4.78

Diese Festsetzung entfällt.

2.4.79

LB Baumgruppe an der nordwestlichen Zufahrt zum Hof Hottebruch

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.70 Griesing

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Die 5 Bergahorne stehen auf der Südseite der Zufahrt und sind ca. 50 - 80 Jahre alt.

2.4.80

LB Faules Siepen südöstlich der Versetalsperre

Fläche: ca. 4,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A32 im Anhang; 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.70 Griesing

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Das naturnahe Siepen besitzt Bedeutung für die Biotopvernetzung. Es ist teilweise mit bodenständigen Laubgehölzen aufgeforstet, teilweise aber auch mit Fichten.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 209)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.96).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen über 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG);
- die Brache bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von aufkommenden Gehölzen freizuhalten; das Schnittgut ist abzufahren (§ 26 LG);
- die Fichten zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

2.4.81

LB Siepen nördlich Werkshagen südlich der Versetalsperre

Fläche: ca. 4,3 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A27 im Anhang; 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.70 Griesing
34.06 / 56.68 Lengelscheid

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Das Siepen mit dem naturnahen Bach verfügt über eine artenreiche, Feuchtigkeit liebende Flora. Der Baumschicht sind teilweise jedoch Fichten beigemischt.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 221)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.97).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen über 1,0 ha Gesamtgröße vorzunehmen (§25LG);
- das Freihalten von Angelstellen.

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- Wiederaufforstungen mit bodenständigem Laubholz vorzunehmen (§ 25 LG);
- die Fichten zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

2.4.82

Diese Festsetzung entfällt.

2.4.83

LB Siepen östlich Wirthberg

Fläche: ca. 4,0 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A34 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.76 Lüdenscheid West
34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Das Siepen besitzt einen naturnahen Wasserlauf, der von einem geschlossenen Gehölzsaum begleitet wird. Im oberen Bereich des Siepens stockt ein Fichtenriegel. Die Fläche unterhalb der Fichten liegt brach und ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Fichtenriegel zu entfernen (§ 26 LG);
- die Brache bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von aufkommenden Gehölzen freizuhalten; das Schnittgut ist abzufahren (§ 26 LG).

2.4.84

LB Gehölzstreifen im Talraum nordwestlich Niederbrenscheid

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen stockt auf der südwestlichen Böschungskante. Der Bestand hat neben seiner Funktion als Ufergehölz auch Waldrandfunktion. Bestandsbildend sind Stieleiche, Rotbuche und Hainbuche. Das Alter des Bestandes liegt zwischen 100 und 200 Jahre.

2.4.85

LB Gehölzstreifen westlich Winkhausen

Deutsche Grundkarte: 33.98 / 56.76 Halverscheid

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Die Gehölzstreifen gliedern die Quellmulde oberhalb der Bebauung von Winkhausen. Stieleiche, Esche und Weißdorn bilden den Bestand.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu schonen (§26 LG).

2.4.86

LB Ilexbestand im Laubwald bei Brenscheid

Fläche: ca. 0,6 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A33 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen
34.06 / 56.72 Klamer Brücke

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

An einem mäßig steilen, nach NW exponierten Hang wächst in einer weiten Mulde ein alter Laubwald (Buchen, Eichen). Er genießt einen nur geringen Lichteinfall und besitzt eine schütterere Krautschicht. In der Strauchschicht hat sich ein Ilexbestand hervorragend entwickelt. Ein Kahlschlag des Laubwaldes stellt eine Gefährdung des Ilexbestandes dar.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 161)

2.4.87

LB Grebbecke-Siepen südlich Heerwiese

Fläche: ca. 1,9 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A35 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.78 Heerwiese

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Das asymmetrische Muldental der Grebbecke wird als intensives Grünland (Mähwiese, Pferdeweide) genutzt. Der im Norden anschließende Fichtenwald weist einen gut entwickelten Waldmantel aus Laubgehölzen auf, die sich am Bach entlangziehen. Am Südwestrand der Festsetzung liegt eine ehemalige Grünlandparzelle brach.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 51)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- den Teich fischereirechtlich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde sektoral nicht vor dem 01.07. zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

2.4.88

LB Quellfeuchtgebiet Elbental

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A36 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Es handelt sich um eine nasse Brache im Einzugsbereich der Rahmede. Der Bereich ist in Siedlungsnähe gefährdet.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 24)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Fläche forstwirtschaftlich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die unmittelbar am Bachlauf stehenden Fichten im untersten Bereich des Baches zu entfernen und nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durch bodenständige Laubgehölze zuersetzen (§ 26 LG).

2.4.89

Diese Festsetzung entfällt.

2.4.90

LB Erlen-Eschenwald südlich Brenscheid

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A19 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Ein kleiner quelliger Bereich mit mäßiger Neigung nach N ist von einem Laubmischwald eingenommen.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 159)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Fichten zu beseitigen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

2.4.91

LB Teich bei Leye 300 m südwestlich Schloß Ödenthal

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A9 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

In einem Hofgelände ist Quellwasser aufgestaut. Eine Nutzung ist nicht ersichtlich. Die Ufer sind teils flach, teils steil. Der Boden ist mit Fallaub bedeckt. Die Wasserfläche liegt im Schatten und ist verkrautet. Im S befindet sich ein Hainbuchen-Haselgebüsch. Der Hang ist nach N exponiert. Der Biotop ist ein bedeutender Amphibien-Laichplatz und ca. 40 cm tief.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 45)

2.4.92

LB Teich bei Altenhof südöstlich Schloß Ödenthal

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A20 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

An einem schwach nach N geneigten Hang ist durch einen Damm Bachwasser aufgestaut. Der Teich hat überwiegend steile Ufer. Der Boden ist mit Falllaub bedeckt. Die Wasserfläche liegt im Halbschatten und ist vegetationsarm. Er wird als Fischteich genutzt. Ca. 1,0 m südlich ist ein Kleinteich mit Betonboden. Die Teiche sind ein Laichplatz für Amphibien.

(Quelle: s. ökol. Fachbeitrag Nr. 49)

2.4.93

LB Kleingewässer bei Hülsberg nördlich Neuenhaus

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A20 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.78 Heerwiese

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Von einem kleinen Bach wird Wasser abgeleitet und ein Kleingewässer aufgestaut. Die Ufer sind flach, der Boden ist anmoorig. Die Wasserfläche liegt im Halbschatten. Der flach geneigte Hang ist nach SW geneigt. Das Gewässer ist stark verkrautet.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 28)

2.4.94

LB Teich östlich von Wettringhof

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A37 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

In einer weiten, quelligen Mulde, die nach SO exponiert ist, ist ein Bach aufgestaut. Das Kleingewässer ist ein ehemaliger Fischteich. Die Ufer sind flach. Der Teich ist umgeben von Gehölzen. Die Gewässer-Vegetation ist spärlich ausgebildet. Der Biotop ist ungestört, da er vollkommen umzäunt ist.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 64)

2.4.95

LB Teich bei Ödenthalerhagen südwestlich Schloß Ödenthal

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A24 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.76 Othlinghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

An einem mäßig geneigten, nach NW exponierten Mittelhang liegt ein ovaler besonnener Teich ohne Nutzung. Er wird von Quellmulden gespeist. Das Wasser sieht trübe aus. Im Wasser sind keine Schwimmblattpflanzen. Der Teich ist flach und stark verkrautet. In trockenen Sommern trocknet er aus. Er liegt unterhalb einer Stromleitung. Der Teich ist ein bedeutender Laichplatz im Lüdenscheider Raum.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 44)

2.4.96

LB Kleingewässer westlich von Othlinghausen

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A38 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.76 Othlinghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

In einem nach N geöffneten Siepen ist durch Aufstau des Baches ein Kleingewässer angelegt. Es ist ca. 20 cm tief und besitzt flache Ufer. Es ist stark beschattet. Auf dem lehmigen Boden ist Fallaub und Faulschlamm. Nur im südlichen Teilbereich wächst wenig Vegetation. Direkt an dem Ufer stehen eine Hainbuche und eine Esche.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 59)

2.4.97

LB Teich westlich von Othlinghausen

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A38 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.76 Othlinghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Im Quellbereich der Summerke ist durch einen Damm das Quellwasser aufgestaut. Der Teich ist ca. 1,5 m tief und wird nicht genutzt. Die Ufer sind teils steil, teils flach. Er ist besonnt und stark verkrautet. Das Ufer ist von Brennesselherden bewachsen und von einigen Weiden bestanden.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 54)

2.4.98

LB Teich südöstlich Brüninghausen

Fläche: ca. 1,0 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A39 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

An einem mäßig geneigten Hang, der nach NW geneigt ist, ist in Ortslage in einer Mulde ein Bächlein aufgestaut. Der Teich dürfte als Feuerlöschteich genutzt werden. Er besitzt steile aber nicht hohe Ufer. Die Wasserfläche ist stark besonnt und verkrautet. Aspektbildend war zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme der weißblühende Hahnenfuß.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 88)

2.4.99

LB Teich südlich von Borbet

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A28 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

In einem nach SW exponierten Siepen ist ein fast quadratischer Teich aufgestaut. Er ist mit klarem Wasser gefüllt. Die Ufer sind flach. Der obere Bereich ist etwas verlandet. Er besitzt eine geringe

Vegetationsausbildung. Oberhalb sind vier hohe Pappeln und eine Fichtenaufforstung. Sonst ist der Teich von älteren Fichten umgeben.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 72)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die den Teich beschattenden Fichten zu entfernen (§26 LG).

2.4.100

LB Schlammteiche

Fläche: ca. 2,5 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A40 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.74 Brügge

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Westlich von Wesselberg wurden in die Ton- und Mergelschiefer der oberen Honseler Schichten des oberen Mitteldevons vier Schlammteiche angelegt, von denen noch drei eine offene Wasserfläche aufweisen. Die Wasserflächen sind z. T. von einem dichten Wasserlinsenteppich bedeckt. In den Verlandungszonen wachsen großflächigere Rohrkolbenbestände. Das Umland fällt zu den Schlammteichen häufig schroff ab, stellenweise mit senkrechten, unbewachsenen Felswänden. Der nördliche Schlammteich endet in einem Talkessel, in dem Hausmüll abgelagert wird. Die Randgebiete und Steilhänge der Schlammteiche werden von Gebüsch, in denen der Holunder, die Salweide, die Bruchweide und die Espe dominieren, und Waldfragmente, in denen die Buche und die Stieleiche dominieren (die Bäume sind 12,0 - 16,0 m hoch und weisen in Brusthöhe einen Stammdurchmesser von 20 - 50 cm auf), geprägt. Einige umgestürzte Bäume liegen mit ihren Stämmen im nördlichen Schlammteich. Durch das Gebiet führt ein befestigter Fahrweg zum Bauernhof.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 117)

2.4.101

LB Teich bei Nieder-Mintenbeck

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A41 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Am Unterlauf eines Siepens ist ein Teich aufgestaut. Er besitzt steile Ufer und ausdauernd Wasser. Der Boden ist mit Schlamm bedeckt. Das Gewässer liegt im Halbschatten und ist stark verkrautet. Am Ufer sind viele Brennessel. Der Teich ist ein wichtiger konstanter Amphibien-Laichplatz. Der Teich ist ca. 60 cm tief. Er wird nicht genutzt.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 133)

2.4.102

LB Kleingewässer nordwestlich Reininghausen

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A10 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

In einer nach N geöffneten, stark geneigten Mulde, die sich weiter unten zu einem Kerbtal entwickelt hat, befindet sich ein Kleingewässer. Die Entstehung ist unbekannt. Es wird nicht genutzt und führt das ganze Jahr hindurch Wasser. Es wird von Bach- und Grundwasser gespeist. Die Ufer sind flach und dicht bewachsen. Der Boden ist von Faulschlamm bedeckt. Auf der Wasseroberfläche befindet sich eine ölig schimmernde Schicht. Im Umkreis von ca. 5,0 m ist eine nasse Brache, während die weitere Umgebung von Fichtenaufforstungen bestanden ist. Ein dichter Brennesselsaum im grenzbereich Fichten/Brache erschwert die Begehbarkeit und macht das Kleingewässer zu einem ungestörten Biotop.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 137)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die das Kleingewässer beschattenden Fichten zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.103

LB Teich östlich Reininghausen

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A10 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Ein fast kreisrunder Teich ist in einem nach W geöffneten Siepen aufgestaut. Die Vegetation scheint teilweise gepflanzt zu sein. Der Teich wird zur Entenhaltung genutzt. Die Wasserfläche ist zum größten Teil besonnt. Am Ufer steht eine große markante Weide.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 139)

2.4.104

LB Kleingewässer südlich Baukloh

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A12 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

An dem nach O exponierten, mäßig geneigten Hang befinden sich mehrere Quellnischen mit Naßstellen. Markant sind drei Mulden, die ineinander übergehen. Ihre Entstehung ist nicht klar ersichtlich. Es dürfte sich um natürliche Quellmulden handeln. Die untere ist flach, mit klarem Wasser gefüllt. Der Boden ist mit Faulschlamm und Fallaub bedeckt. In den oberen Mulden war kein stehendes Wasser, sondern nur noch Schlamm. Die Kleingewässer werden von Quellwasser gespeist. In der Umgebung stehen ca. 40-jährige Buchen. Umgefallene Bäume mit flachen Wurzeltellern weisen auf hoch anstehendes, unterirdisches Wasser hin. Die Fläche ist stark beschattet. Die Krautschicht ist mäßig entwickelt.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 122)

2.4.105

LB Kleingewässer östlich Schloß Neuenhof

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A12 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

In einem kleinen Muldental, das von NO bis SW verläuft, liegt ein ca. 10 qm großes und ca. 35 cm tiefes Kleingewässer. Die Ufer sind flach und stark bewachsen. Der Boden ist mit Eisenocker und Faulschlamm bedeckt. Das Gewässer ist stark verkrautet und riecht faulig. Es ist nicht beschattet. Die Umgebung ist ein junger Laubwald mit vielen Brennnesseln. Direkt an das Kleingewässer schließt eine Mädesüßflur an.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 123)

2.4.106

LB Feuerlöschteich östlich Wenninghausen

Fläche: 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A42 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

1969 wurde an einem mäßig steilen, nach NW exponierten Unterhang ein Kleingewässer ausgehoben, das vom Bach her gespeist wird. Die Ufer sind sehr steil. Es dient als Brunnenspeicher und Feuerlöschteich. Die Ufer sind dicht bewachsen. Die Wasserfläche ist von einer Algenschicht überzogen; sie ist teils beschattet, teils besonnt.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 111)

2.4.108

LB Teich südwestlich Gut Wöste

Fläche: ca. 0,4 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A29 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Unterhalb einer weiten Quellmulde, die nach NO geöffnet ist, sind drei Teiche aufgestaut. Sie werden von Bachwasser gespeist. Zwei werden nicht genutzt. Der untere dient als Fischteich und ist nicht schutzwürdig. Die Uferausbildung ist unterschiedlich. Der Untergrund (Lehm) ist von lockerem Schlamm bedeckt. Die Wasserfläche liegt im Halbschatten. Die Vegetation ist gering ausgebildet. Der Biotop ist ein wichtiger Amphibien-Laichplatz.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 175)

2.4.109

LB Teich bei Homert

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A31 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Bei dem Gehöft "Homert" ist in mäßig geneigter Hanglage ein Feuerlöschteich angelegt, der vermutlich von Grundwasser gespeist wird. Er besitzt eine ovale Form (ca. 9,0 m x 8,0 m) und flache Ufer. Die Tiefe beträgt ca. 50 cm. Zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme war wegen starker Verunkrautung nur eine kleine freie Wasserfläche zu sehen. Die Vegetation zeigt Nährstoffreichtum an. Der Teich ist halb beschattet. Er besitzt eine Bedeutung für Amphibien-Laichgewässer.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 206)

2.4.110

LB Teich bei Gasmert

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A21 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Auf einer Hangverebnung ist Quellwasser zu einem ca. 50 cm tiefen Teich aufgestaut. Die Ufer sind teils flach, teils steil. Am Ufer stehen Gehölze (Hainbuchen, Esche, Buche). Die Wasserfläche liegt zeitweise im Schatten und ist stark verkrautet. Am Boden liegen Fallaub und Faulschlamm. Der Biotop ist ein bedeutender Laichplatz im Raum Lüdenscheid.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 198)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die das Kleingewässer beschattenden Fichten zu entfernen (§ 26 LG).

2.4.111

LB Kalksteinbruch am Lusennocken

Fläche: ca. 0,02 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A28 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98 -

Erläuterung:

Am steilen Nordhang des Lusennocken befindet sich ein schon seit längerer Zeit aufgelassener Kalksteinbruch. Er ist Standort seltener Pflanzengesellschaften.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 71 a)

2.4.112

LB Teich zwischen Brüninghausen und Wigginghausen

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A39 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

An einem nach Westen exponierten Hang ist in einer weiten Mulde ein Teich aufgestaut. Er besitzt steile Ufer, die teilweise mit Gehölzen bestockt sind und schwer zugänglich sind. Der Teich ist ein bedeutender Laichplatz im Raum Lüdenscheid.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 91)

2.4.113

LB Hecke östlich Schloß Neuenhof

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Gut ausgebildete Hainbuchenhecke.

2.4.114

LB Gehölzstreifen nördlich Treckinghausen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Der Gehölzstreifen befindet sich in Hanglage. Er besteht aus Bergahorn, Stieleiche, Heinbuche, Esche und besitzt eine gut ausgebildete Krautschicht.

2.4.115

LB Bremecker Hammerteich

Fläche: ca. 0,3 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A44 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Kulturhistorisch bedeutsamer Teich, der gleichzeitig einen wertvollen Amphibien-Laichplatz darstellt.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 129)

2.4.116

LB Siebecker Teich

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A43 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.72 Haus Rhade

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Aufgestauter Teich im Siepenverlauf mit steilen Ufern. Wertvoller Amphibien-Laichplatz.

2.4.117

LB Zwei Siepen nördlich Klamer Brücke

Fläche: ca. 1,7 ha

Abgrenzung: 20 m beiderseits des Taltiefstens; s. Detailkarte A8 im Anhang; 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.72 Klamer Brücke

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Tief eingeschnittenes Siepen mit artenreichem Laubmischwald und klarem naturnahen Gebirgsbach.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 192 u. 193)

2.4.117a

LB Siepen und Teich im Wenninghauser Bachtal

Fläche: ca. 0,8 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A42 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Der Wenninghauser Bach entspringt in einer tief eingeschnittenen Quellnische. Ein schluchtartiges Siepen führt das Wasser ab. Der Bereich ist von dicht und hoch gewachsenen Gehölzen eingenommen. Im unteren Bereich wurde ein Teich aufgestaut. Er führt ausdauernd Wasser, hat flache Ufer und wird nicht genutzt. Er ist von hohen Bäumen (Erlen, Hainbuchen) bestanden und umzäunt. Für das Vieh auf den umliegenden nassen Weiden ist eine Tränke abgeleitet. Das Grünland wird als Weide und Mähwiese genutzt.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 112)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Freihalten von Angelstellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde sektoral nicht vor dem 01.07. zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG).

2.4.118

LB Teich bei Altenhof

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A10 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

In einer Mulde an einem schwach geneigten Hang ist ein Bachlauf aufgestaut. Es handelt sich um einen bedeutenden Amphibien-Laichplatz.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 140)

2.4.119

LB Quellsumpf bei Niederbrenscheid

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A19 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Westlich Niederbrenscheid befindet sich in einer quelligen Naßstelle eine simsens- und seggenreiche Naßbrache, die im wesentlichen von einem Waldsimsensumpf eingenommen wird. Der Quellsumpf ist Standort mehrerer Rote-Liste-Pflanzenarten. Im Nordwestbereich wurde vor längerer Zeit ein Quellstau angelegt.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- den Quellstau fischereirechtlich zu nutzen.

II. Besonder Gebote

Es ist geboten:

- die aufkommenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen; das Schnittgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).

2.4.120

LB Teich bei Altenlüdenscheid

Fläche: ca. 0,25 ha

Abgrenzung: 5 m gemessen ab Böschungsoberkante; s. Detailkarte A45 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.28 Mintenbeck

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

*Teich in einer flachen Quellmulde, von Grünlandbrache umgeben.
Es handelt sich um einen wertvollen Amphibien-Laichplatz.*

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 170)

2.4.121

LB Teich bei Bundhagen

Fläche: ca. 0.1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A45 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Aufgestauter Bachverlauf. Guter Amphibien-Laichplatz.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 172)

2.4.122

LB Teich nördlich Woeste

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A29 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Teich im Anschluß an Gartenanlage des Hofes Woeste. Mit hervorragender Bedeutung als Erdkröten-Laichplatz.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 178)

2.4.123

LB Teich bei Stilleking

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A13 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Von einem Bach gespeister Teich mit steilen Ufern und etwa 70 cm Tiefe. Der Teich ist wertvoll als Amphibien-Laichplatz.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 184)

2.4.124

LB Feuchtwiese an der Werdohler Straße

Fläche: ca. 0,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A26 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Schmales Muldental mit Hochstaudenflur und kleinen Blänken. Wertvoll für Wirbellose, Amphibien und Vögel.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 60)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die aufkommenden Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen; das Schnittgut ist abzutransportieren (§26LG).

2.4.125

LB Kalkbuchenwald Borbet mit ehemaliger Kalkabgrabung

Fläche: ca. 1,7

Abgrenzung: s. Detailkarte A28 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 93 -

Erläuterung:

Es handelt sich um ein Kalkbuchenwald mit seltenen Pflanzenvorkommen und Typuscharakter.

Zusammen mit den ehemaligen Kalkabgrabungen handelt es sich um einen sehr komplexen Bereich verschiedener Sukzessionsstadien eines Sekundärbiotops.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 70 und Naturwissenschaftlicher Verein Lüdenscheid 1987)

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach §25LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.98).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstwirtschaftliche Nutzung in Form einzelstammweiser Entnahme vorzunehmen (§ 25 LG).

2.4.126

LB Biotopkomplex Versetal-Nieder-Schemm

Fläche: ca. 1,5 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A28 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal
34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Es handelt sich um einen schutzwürdigen Biotopkomplex im Tal der Verse. Kernstück ist die Verse als naturnaher, unverbauter Abschnitt eines Mittelgebirgsbaches nebst feuchter bis nasser binsenreicher Brache auf der Talaue. Des weiteren befindet sich hier eine alte weidenumstandene Teichanlage mit Rohrglanzgrasröhrichten, die einen bedeutenden Erdkröten-Laichplatz darstellt. Die Abgrenzung beinhaltet auch den Abschnitt der ehemaligen Kleinbahntrasse mit farn- und moosreichen Felsklippen. Im südwestlichen Bereich dieser Trasse liegt eine binsenreiche Naßbrache mit eingelagertem Waldsimsumpf und Tümpel.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Teichanlage fischereirechtlich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die vorhandenen Kopfweiden regelmäßig nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen (§ 26 LG);
- die Naßbrache in 3-jährigem Turnus nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen; das Mähgut ist abzufahren (§ 26 LG);
- den Tümpel bei Bedarf und nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entschlammern (§ 26 LG).

2.4.127

LB Naßbrache östlich Neuenhof

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A12 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 96 -

Erläuterung:

Auf der stark vernässten Talaue des Brenscheider Baches gedeiht über Pseudogley eine binsen- und seggenreiche Naßbrache. Neben eingelagerten fragmentarischen Großseggenrieden wechseln flächige Rohrglanzgrasröhrichte und Mädesüßhochstaudenfluren miteinander ab. In Teilbereichen mit oberflächennahem Grundwasserstand wächst der Waldsimsumpf. Die Brache ist reich an Blütenpflanzen und dabei durch eine vielfältige Insektenfauna gekennzeichnet.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Fläche im Abstand von 5 Jahren nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde abschnittsweise zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen (§26 LG).

2.4.128

LB Felsböschung bei Schemm

Fläche: ca. 0,2 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A28 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 98 -

Erläuterung:

5,0 m hohe Böschung der angeschnittenen Honseler Schichten (sandige Tonsteine und Sandsteine) mit seltenen Farnvorkommen.

(Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 71)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- zu stark beschattende Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen; das Schnittgut ist abzutransportieren (§26LG).

2.4.129

LB Quellwald oberhalb Schmittehahn

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A37 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal

Besonderer Schutzzweck

- siehe Seite 100 -

Erläuterung:

Nördlich der Hofanlage Schmittehahn stockt an einem Hang zwischen Fichtenparzellen ein Quellwald aus Eschen und Ulmen. Im Randbereich wachsen auch Eichen, Buchen, Birken und vereinzelt Fichten. Die Krautschicht ist gut ausgebildet. Rinnsale durchfließen den Bestand. Eine Brunnenanlage befindet sich am süd-westlichen Rand des Quellwaldes.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Fläche forstwirtschaftlich zu nutzen.

3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Gemäß § 24 LG gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Es handelt sich um Flächen auf flachgründigen Böden, steileren Hang- und Böschungslagen sowie auf nassen Talböden, deren Bewirtschaftung eingestellt wurde. Je nach Standort und Lage haben sich im Laufe der Jahre anthropogen weitgehend unbeeinflusste, unterschiedliche Sukzessionsstadien mit hohem Refugialwert entwickelt.

Der ökologische Wert dieser Flächen soll durch geeignete Pflegemaßnahmen oder über eine natürliche Entwicklung gesichert werden.

Ob eine Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden soll, ist den Einzelfestsetzungen zu entnehmen.

Bei den Festsetzungen wurden die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen berücksichtigt.

Die Abgrenzung der Brachflächen ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 DVO LG.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Festsetzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Nach § 34 Abs. 6 LG ist eine Nutzung der Grundstücke, die den nachfolgenden Festsetzungen widerspricht, verboten.

Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs.1LG von den zu den Zweckbestimmungen für Brachflächen festgesetzten Geboten Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

3.1

Diese Festsetzung entfällt.

3.2

Brachfläche südlich der Kläranlage bei Oberhunscheid

Fläche: ca. 2,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.80 Dünnebrett
34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:

Die Fläche ist mäßig geneigt. Sie ist nach Südwesten exponiert. Die Brachfläche wird im Norden durch die Kläranlage begrenzt und im Süden durch die Autobahn. Im Nordosten hat die Fläche Anschluß an Laub- und Nadelwald.

Zweckbestimmung

Für die Entwicklung von unterschiedlich großen Gehölzinseln sind ca. 40 % der Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die übrige Fläche ist gemäß § 24 Abs. 1 LG nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde sektoral nicht vor dem 01.09. zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen (§ 26 LG).

3.3

Brachfläche im Tal der Rahmede östlich Hardtwiese

Fläche: ca. 0,8 ha

Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:

Rechts und links der neugebauten Zufahrt zum Jugenddorf Tannenhöhe liegt das Tal der Rahmede brach.

Zweckbestimmung

Die Fläche soll gemäß § 24 Abs. 1 LG der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

3.4

Diese Festsetzung entfällt.

3.5

Brachfläche südlich Othlinghausen

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Fläche: ca. 1,8 ha

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.76 Othlinghausen

Erläuterung:

Die Brachfläche liegt im Oberlauf und Quellbereich eines kleinen Bachlaufes zwischen Othlinghausen und dem Steinbruch nördlich des Lösenbachtals. Die bachbegleitende Fläche dient der Biotopvernetzung.

Zweckbestimmung

Die Fläche soll gemäß § 24 Abs. 1 LG der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

3.6

Brache im Siepen südlich Berge

Fläche: ca. 1,0 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A48 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 33.98 / 56.74 Berge

Erläuterung:

Die Brachfläche hat sich aus einer Weide entwickelt. Sie liegt am Rande des Siepens und ist im Westen und Süden von Wald umgeben.

Zweckbestimmung

Die Fläche soll gemäß § 24 Abs. 1 LG der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

3.7

Brachfläche westlich der A 45 im Bereich der BAB-Raststätte Sauerland West

Fläche: ca. 1,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen

Erläuterung:

Die Brachfläche ist flachgründig und verfügt über einen lockeren Gehölzbewuchs.

Zweckbestimmung

Die Fläche soll gemäß § 24 Abs. 1 LG der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Gebote

Es ist geboten:

- die Fläche ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§26 LG).

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Erläuterung:

Die Festsetzungen erfolgen nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffene Fläche sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 DVO LG.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Die untere Forstbehörde überwacht gemäß § 35 Abs. 2 LG die Einhaltung der Ge- und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Festsetzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Gemäß § 25 LG kann der LP nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages (gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG) für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete liegen Waldflächen, die aufgrund der jeweiligen Ver- und Gebote mit forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG belegt sind:

Naturschutzgebiete

2.1.1, 2.1.3

Naturdenkmale (flächig)

2.3.1, 2.3.7, 2.3.9, 2.3.10

Geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.3, 2.4.5, 2.4.6, 2.4.7, 2.4.16, 2.4.23, 2.4.35, 2.4.75, 2.4.76, 2.4.77, 2.4.80, 2.4.81, 2.4.125

Für die nachfolgenden Festsetzungen unter 4.1 ff werden Erst- und Wiederaufforstungen mit Laubholz und Kahlhiebsverbote festgesetzt. Für sie gelten folgende Regelungen:

Für die Festsetzung Wiederaufforstung mit Laubholz gilt:

Für die Wiederaufforstung sind alle standortgerechten und bodenständigen Laubbaumarten zugelassen mit Ausnahme forstlicher Zuchtformen von Schwarz-, Balsam-, Graupappeln, Aspen und Weiden.

Die einzelstammweise Beimischung von bis zu 20 % Nadelholz ist außerhalb der Naturschutzgebiete, der flächigen Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile erlaubt, jedoch in Talauen und Siepenbereichen 15 m beiderseits des Taltiefsten zu unterlassen. Die Nadelholzbeimischungen dürfen nicht flächig erfolgen und keine mehrreihigen Streifen ergeben.

Erläuterung:

Für die Wiederaufforstung mit Laubholz wurden vorhandene Laub- oder Nadelwälder auf potentiellen Laubholzstandorten vorgesehen. In der Regel verfügen sie über besondere Standortansprüche oder Funktionen. Die einzelnen Festsetzungen betreffen Siepenbereiche, ökologisch wertvolle Flächen oder Waldgebiete mit Erholungsfunktion.

Die Wiederaufforstung mit Laubholz stellt einen wesentlichen Beitrag zur Biotopvernetzung und Sicherung eines angemessenen Laubholzanteiles an der Gesamtwaldfläche des Plangebietes dar.

Für die Festsetzung Kahlhiebsverbot I gilt:

Es werden ausgeschlossen:

- Kahlhiebe über 0,15 ha Einzelflächengröße;
- Entnahme von über 25 % der Bestandsmasse im Jahrzehnt.

Erläuterung:

Zur ständigen Sicherung der Sozialfunktionen des Waldes sind für einige Flächen des Plangebietes Kahlhiebe untersagt. Das Kahlhiebsverbot I macht die stärksten Einschränkungen. Es bezieht sich auf Waldgebiete, in denen großflächigere Kahlhiebe die Wohlfahrtswirkungen des Waldes entscheidend gefährden würden.

Für die Fesetzung Kahlhiebsverbot II gilt:

Es werden ausgeschlossen:

Einzelkahlhiebe über 0,30 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen unter 1,0 ha Gesamtgröße.

Für die Festsetzung Kahlhiebsverbot III gilt:

Es werden ausgeschlossen:

Einzelkahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße bei Festsetzungsflächen über 1,0 ha Gesamtgröße.

Für die Festsetzung Erstaufforstungen mit Laubholz gilt:

Bei Erstaufforstungen sind ausschließlich standortgerechte, bodenständige Laubbaumarten zugelassen mit Ausnahme forstlicher Zuchtformen von Schwarz-, Balsam-, Graupappeln, Aspen und Weiden. Die Aufforstungen haben zu 100 % aus Laubholz zu erfolgen.

Befreiungen

Nach § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 LG kann die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde von den Ge- und Verboten dieser forstlichen Festsetzungen auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

4.1

Schürfwald Dönne

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
 Kahlhiebsverbot III

Fläche: ca. 4,4 ha

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.80 Hülscheid

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 6).

4.2

Laubwälder bei Dönne

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 3,1 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A 49 im Anhang; 3 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.80 Hülscheid
34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:
Schutz von Quellgebieten. Vernetzung von Biotopen.

4.3

Ilsmeckesiepen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 0,65 ha
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:
*Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 17). Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung.
Biotopvernetzung.*

4.4

Waldfläche am Ödenthaler Bach

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 2,4 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A49 im Anhang; 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:
Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung. Biotopvernetzung.

4.5

Mattmeckesiepen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 1,1 ha
Abgrenzung: Die östliche Grenze verläuft in 10 m Abstand parallel des Baches
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

*Erläuterung:
Vernetzung von Biotopen.*

4.6

Volmesteilhang

Festsetzung: Kahlhiebsverbot I
Fläche: ca. 4,0 ha
Deutsche Grundkarte: 33.98 / 56.78 Lauenscheiderohl

*Erläuterung:
Waldfläche mit Bodenschutzfunktion (Stufe II). Vernetzung von Biotopen.*

4.7

Schloßpark Ödenthal

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 1,9 ha
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:

Waldfläche mit kulturhistorischem Wert. Vernetzung von Biotopen.

4.8

Grebbeckesiepen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 6,3 ha
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal
34.02 / 56.78 Heerwiese

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 51).

4.9

Waldfläche am Schützenpark

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 6,5 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A35 im Anhang; 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.78 Heerwiese
34.02 / 56.76 Lüdenscheid West

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 52). Vernetzung von Biotopen. Waldfläche mit Immissionsschutz (Stufe II).

4.10

Siepen mit Laubholz nordöstlich Othlinghausen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 3,3 ha
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.76 Othlinghausen
34.00 / 56.78 Oedenthal

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 55).

4.11

Waldfläche am Steinbruch Deponie Lösenbach

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot I
Fläche: ca. 13,1 ha
Abgrenzung: s. Detailfläche A25 im Anhang; 4 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.76 Othlinghausen

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 77). Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe I).
Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe I).

4.12

Waldfläche am Römerberg

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 6,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid

Erläuterung:
Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe II).

4.13

Laubwald Schnarüm

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot II
Fläche: ca. 2,0 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid

*Erläuterung:
Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe II).*

4.14

Waldfläche Dickenberg

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 4,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid

*Erläuterung:
Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe I).*

4.15

Waldsiepen an Aug.-Adamy-Siedlung

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 1,8 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid
34.04 / 56.80 Dünnebrett
34.04 / 56.82 Großendrescheid

*Erläuterung:
Erhaltung naturnaher Laubholzbestände.*

4.16

Laubwald Schulstraße

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 0,9 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A23 im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.80 Dünnebrett

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 4).

4.17

Laubwald bei Grünwiese

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 2,3 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.80 Dünnebrett

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 3).

4.18

Waldfläche am Kaukenberg

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Festsetzung: Kahlhiebsverbot I
Fläche: ca. 0,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid

Erläuterung:
Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe II).

4.19

Bauckhelle

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 15,0 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid
34.04 / 56.80 Dünnebrett

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 13).

4.20

Waldstreifen östlich Eggenscheid

Festsetzung: Kahlhiebsverbot I
Fläche: ca. 6,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid

Erläuterung:
Ökologisch wertvolle (Ökol. Fachbeitrag Nr. 10). Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe I).

4.21

Waldfläche Born

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III

Fläche: ca. 28,8 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.80 Eggenscheid
34.02 / 56.78 Heerwiese

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 10). Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe II).

4.22

Waldriegel "Im Grund"

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 4,0 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.78 Heerwiese

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 51). Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.23

Laubwald Oberrahmede

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 11,5 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.78 Heerwiese
34.04 / 56.78 Vogelberg
34.04 / 56.80 Dünnebrett
34.02 / 56.80 Eggenscheid

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 20). Waldfläche mit Immissionsstufe II).

4.24

Waldbereiche östlich Altenaer Straße

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 19,6 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.78 Heerwiese
34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.25

Laubwald Tweerweg

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 1,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.26

Laubwald Vogelbergsiepen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 3,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.27

Waldfläche bei Gevelndorf / Wehberg

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 4,8 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.78 Heerwiese

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.28

Waldbereich am Sportplatz Wehberg

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 9,8 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg
34.02 / 56.78 Heerwiese

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.29

Waldflächen bei Turkswalze

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 2,2 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.30

Mettbergwalze

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot I
Fläche: ca. 4,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.31

Schafsbrücke / Vogelberg

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot I
Fläche: ca. 5,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg
34.04 / 56.76 Lüdenscheid

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 56). Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.32

Waldflächen bei Buschhausen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III

Fläche: ca. 2,4 ha

Abgrenzung: 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg
34.06 / 56.78 Ossenberg

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.33

Diese Festsetzung entfällt.

4.34

Wiese an der BAB bei Kirchhahn

Festsetzung: Erstaufforstung mit Laubholz

Fläche: ca. 1,7 ha

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:
Komplex mit Festsetzung 4.35.

4.35

Laubholzkomplex südlich Niederhunscheid

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 23,6 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A17 im Anhang; 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg
34.06 / 56.78 Ossenberg

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 35).

4.36

Eichenwald nördlich Horrynghausen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 0,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg

Erläuterung:
Erhaltung naturnaher Vegetation.

4.37

Wald an der BAB-Raststätte Sauerland West

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 12,3 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.38

Waldstück Hilgenhaus

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 2,7 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.39

Waldfläche am Timberg

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 13,0 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.78 Ossenberg
34.08 / 56.78 Augustenthal

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II). Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe I).

4.40

Stadtwald Augustenthal

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III

Fläche: ca. 6,7 ha

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 66). Vernetzung von Biotopen.

4.41

Abholzfläche Bracht

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III

Fläche: ca. 13,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal
34.10 / 56.78 Bärenstein

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 42). Vernetzung von Biotopen.

4.42

Laub- und Nadelwälder bei Nieder-Schemm

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III

Fläche: ca. 6,4 ha

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal
34.08 / 56.76 Brüninghausen

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 62). Vernetzung von Biotopen.

4.43

Laubwald nördlich Wigglinghausen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 1,3 ha
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Erläuterung:

Naturnahe Laubholzbestockung. Wertvoller Komplex mit anderen Festsetzungen. Bedeutungsvoll für die Biotopvernetzung.

4.44

Laubsiepen Schemm

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 1,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

Erläuterung:

Erhalt naturnaher Laubholzbestockung. Komplex mit anderen Festsetzungen. Vernetzung von Biotopen.

4.45

Eichholzsiepen / Leifringhauser Straße

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 10,8 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen
34.08 / 56.76 Brüninghausen

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 84 u. 98). Vernetzung von Biotopen. Komplex mit anderen Festsetzungen.

4.46

Laubholzkopf bei Hellersen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot I
Fläche: ca. 0,8 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen

*Erläuterung:
Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe II).*

4.47

Waldfläche am Sanatorium Hellersen

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 11,0 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen

*Erläuterung:
Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe I).*

4.48

Nobberg / Bremecketal

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 15,6 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen

Erläuterung:

Waldfläche mit Lärm- und Immissionsschutzfunktion (nicht ausgewiesen).

4.49

Waldflächen an der Siedlung Piepersloh

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III

Fläche: ca. 4,7 ha

Abgrenzung: 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen

Erläuterung:

Waldfläche mit Lärmschutzfunktion (Stufe II). Komplex mit anderen Festsetzungen. Vernetzung von Biotopen.

4.50

Brandenberg bei Wenninghausen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz

Fläche: ca. 6,8 ha

Abgrenzung: 2 Teilflächen

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.74 Wenninghausen

34.10 / 56.74 Schönebecke

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol-Fachbeitrag Nr. 131). Komplex mit anderen Festsetzungen. Vernetzung von Biotopen.

4.51

Laubholz und Siepen an der Versetalsperre

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 3,7 ha
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 197). Waldfläche zum Schutz des Landschaftsbildes (Stufe II). Komplex mit anderen Festsetzungen. Vernetzung von Biotopen.

4.52

Waldfläche nördlich Gasmert

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 2,7 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A21 im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Erläuterung:

Erhalt naturnaher Laubholzbestockung.

4.53

Faule Siepen an der Versetalsperre

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 3,8 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.70 Griesing

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 208). Waldfläche zum Schutz des Landschaftsbildes (Stufe II). Komplex mit anderen Festsetzungen. Vernetzung von Biotopen.

4.54

Landfertsiepen / Versetalsperre

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 8,3 ha
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.70 Griesing

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 210). Vernetzung von Biotopen.

4.55

Laubholzkomplex nördlich Werkshagen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 25,8 ha
Abgrenzung: 4 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.70 Griesing
34.06 / 56.68 Lengelscheid

Erläuterung:
*Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 218, 219 u. 222). Komplex mit anderen Festsetzungen.
Vernetzung von Biotopen.*

4.56

Stadtwald

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot I
Fläche: ca. 19,8 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.76 Lüdenscheid West

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 79). Waldfläche mit Erholungsfunktion (Stufe I). Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.57

Wittberg - Suberg

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 22,7 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.76 Lüdenscheid West
34.00 / 56.76 Othlinghausen
34.00 / 56.74 Brügge

Erläuterung:

Waldfläche mit Erholungsfunktion (Stufe II). Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II).

4.58

Laubwälder bei Stüttinghausen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot II
Fläche: ca. 6,7 ha
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.76 Othlinghausen
34.00 / 56.74 Brügge

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 100). Waldfläche mit Erholungsfunktion (Stufe II).

4.59

Niederwald Rafflenberg

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 10,6 ha
Deutsche Grundkarte: 33.98 / 56.74 Berge
34.00 / 56.74 Brügge

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 114).

4.60

Steilhang an der Kreuzung B 229 / B 54

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot I
Fläche: ca. 0,9 ha
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.74 Brügge

Erläuterung:
Waldfläche mit Bodenschutzfunktion (nicht ausgewiesen). Komplex mit anderen Festsetzungen.

4.61

Elsperhammer / Stüttinghausen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 27,8 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.74 Brügge
34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 101). Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II). Stadtökologische Bedeutung.

4.62

Fichtenaltholz Wirthberg

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III

Fläche: ca. 3,7 ha

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion
34.02 / 56.76 Lüdenscheid West

Erläuterung:

Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II). Komplex mit anderen Festsetzungen.

4.63

Fichtenaltholzstreifen Oeneking

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz

Fläche: ca. 0,8 ha

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion
34.02 / 56.76 Lüdenscheid West

Erläuterung:

Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II). Stadtökologische Bedeutung. Komplex mit anderen Festsetzungen.

4.64

Mühlenberg, Schnappe, Oeneking, Pöppelsheim

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 21,7 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion
34.02 / 56.72 Lüdenscheid West

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 102 u. 103). Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II). Komplex mit anderen Festsetzungen.

4.65

Stadtwaldflächen Elspe

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 22,5 ha
Abgrenzung: s. Detailkarten A10 und A34 im Anhang; 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Erläuterung:
Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II). Waldfläche mit Erholungsfunktion (Stufe II). Komplex mit anderen Festsetzungen.

4.66

Nördlich Nurrehang

Festsetzung: Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 20,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion
34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Erläuterung:

Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II). Waldfläche mit Erholungsfunktion (Stufe II). Komplex mit anderen Festsetzungen.

4.67

Laubwälder und Siepen südwestlich Baukloh-Kaserne

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 10,0 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion
34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

*Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 120). Waldfläche mit Erholungsfunktion (Stufe II).*

4.68

Laubaltholz Hüttenberg

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 1,9 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

*Erläuterung:
Erhaltung naturnaher Laubholzbestockung.*

4.69

Laubwälder und Siepen westlich Bierbaum

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 7,3 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 122a und 141). Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion (Stufe II). Vernetzung von Biotopen.

4.70

Waldfläche am Rosmeckesiepen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz

Fläche: ca. 8.0 ha

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 188 u. 189). Vernetzung von Biotopen.

4.71

Laubwälder nördlich Homert

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz

Fläche: ca. 2,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking

Erläuterung:

Erhalt naturnaher Laubholzbestockung (montane Stufe Erlenbruch und Buchen-Eichen-Wald).

4.72

Laubholzkomplex bei Rittinghausen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 30,4 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A30 im Anhang; 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking
34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 200 u. 203).

4.73

Laubwald östlich Bundhagen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 5,8 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A29 im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 173).

4.74

Laubholzkopf Altenlüdenscheid

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot III
Fläche: ca. 4,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 171).

4.75

Laubwaldkomplex Mintenbeck - Tinghausen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 23,2 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte A41 im Anhang; 4 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.72 Haus Rhade
34.02 / 56.72 Mintenbeck
34.00 / 56.74 Brügge
34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 134, 150 u. 152).

4.76

Waldfläche Altenhof - Stallberg

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 1,0 ha
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion
34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

Erläuterung:
Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 156 u. 157).

4.77

Laubwälder auf dem Truppenübungsplatz

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Fläche: ca. 7,7 ha
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.72 Stilleking
34.02 / 56.72 Mintenbeck

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 155 u. 182). Vernetzung von Biotopen.

4.78

Laubwald Eichholz

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz
Kahlhiebsverbot I

Fläche: ca. 9,6 ha

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen
34.06 / 56.78 Ossenberg

4.79

Laubwald nördlich Wigglinghausen

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz

Fläche: ca. 3,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.76 Schwarze Ahe
34.08 / 56.76 Brüninghausen

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 73).

4.80

Laubwald am Kreuzberg

Festsetzung: Wiederaufforstung mit Laubholz

Fläche: ca. 1,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

Erläuterung:

Ökologisch wertvoll (Ökol. Fachbeitrag Nr. 57).

Die Waldfläche ist im forstbehördlichen Fachbeitrag mit der Nr. 4.99 gekennzeichnet.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26LG)

Erläuterung:

Gemäß § 26 LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach §1LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

- 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume;*
- 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen;*
- 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden;*
- 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und*
- 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.*

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete liegen Flächen, die aufgrund der jeweiligen Ver- und Gebote mit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG belegt sind:

Naturschutzgebiete

2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6

Naturdenkmale

2.3.1, 2.3.4, 2.3.6, 2.3.7, 2.3.8, 2.3.9, 2.3.11 - 2.3.64

Geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.1 - 2.4.129.

Befreiungen

Nach § 69 Abs 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Ge- und Verboten dieses Gesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26LG)

5.1 Pflegemaßnahmen

Erläuterung:

Die vorwiegend auf die Tallagen und anschließenden Flächen begrenzten Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere der Erhaltung von Tal- und Hangwiesen. Ihre Freistellung ist auch im Zuge der Vernetzung ein wichtiger ökologischer Aspekt.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffene Fläche sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der Pflegemaßnahmen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 DVO LG.

Die Durchführung der Maßnahmen nach § 26 LG wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 40 LG geregelt.

Nach Möglichkeit sollten dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und/oder Nutzungsberechtigten angestrebt werden.

Auf den nachfolgend bezeichneten Standorten sind gemäß § 26 Nr. 4 LG die Fichten zu entfernen. Nach Beseitigung dieser Fichten sind die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen oder als Grünland zu nutzen.

5.1.1

Mühlenwiese westlich Schloß Ödenthal

Fläche: ca. 1,4 ha

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

5.1.2

Fläche im Versetal nördlich Brüninghausen

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A28 im Anhang

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

5.1.3

Diese Festsetzung entfällt.

5.1.4

Fläche südlich Niederbrenscheid

Fläche: ca. 2,1 ha

Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

34.04 / 56.72 Stilleking

5.1.5

Fläche im Talraum des Bremeckeabaches südlich der Heilstätte Hellersen

Fläche: ca. 1,7 ha

Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen
34.08 / 56.74 Wenninghausen

5.1.6

Fläche südlich Tinghausen am Rande der Quellmulde

Fläche: ca. 0,5 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A43 im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.72 Haus Rhade

5.1.7

Fläche nordwestlich Gut Wöste

Fläche: ca. 0,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

5.1.8

Fläche im Eichholzsiepen westlich Brüninghausen

Fläche: ca. 1,1 ha

Abgrenzung: s. Detailkarte A18 im Anhang; 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.76 Brüninghausen

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26LG)

5.2 Anpflanzungen

Erläuterung:

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 40 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und/oder Nutzungsberechtigten angestrebt werden.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffene Fläche sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der Anpflanzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § DVO LG.

Die vorgesehenen Anpflanzungen bodenständiger Gehölzarten dienen der Gliederung der Landschaft. Durch sie sollen das ökologische Potential des betroffenen Landschaftsraumes erhöht (Schaffung neuer Lebensräume und Verbindungslinien zwischen den Biotopen) und das Landschaftsbild bereichert werden.

An den nachfolgend bezeichneten Standorten werden Anpflanzungen gemäß §26 Ziffer 2 LG festgesetzt. Die Anpflanzung hat mit bodenständigen Gehölzen zu erfolgen.

5.2.1

Zweireihiger Gehölzstreifen auf der Geländekante nördlich des Gottmecke-Siepen

Länge: ca. 250 m
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.80 Dünnebrett

Erläuterung:

Die Anpflanzung steht im Zusammenhang mit der Festsetzung 2.4.16 (Waldstreifen im Quellbereich des Gottmecke-Siepen).

5.2.2

Zweireihiger Gehölzstreifen südwestlich Hof Neuenhaus

Länge: ca. 270 m
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.78 Oedenthal

5.2.3

Zweireihiger Gehölzstreifen südlich Oberhunscheid auf der Südseite des Weges

Länge: ca. 500 m
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.78 Vogelberg

5.2.4

Zweireihiger Gehölzstreifen auf einer Geländekante südlich Brunscheid

Länge: ca. 180 m
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.78 Augustenthal

5.2.5

Zweireihige Baumreihe östlich und südlich des Weges zwischen Othlinghausen und Felde

Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Länge: ca. 840 m

Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.76 Othlinghausen

5.2.6

Zweireihige Baumreihe am Weg nordöstlich Leifringhausen

Länge: ca. 580 m
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.76 Leifringhausen
34.08 / 56.76 Brüninghausen

5.2.7

Zweireihiger Gehölzstreifen auf der Südseite des Weges südlich Wesselberg

Länge: ca. 580 m
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.74 Brügge

5.2.8

Zweireihiger Gehölzstreifen auf der nordwestlichen Seite des Weges südöstlich vom Buchenberg

Länge: ca. 250 m
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.74 Nattenberg-Stadion

Erläuterung:

Der neu anzulegende Gehölzstreifen soll den vorhandenen Restbestand ergänzen.

5.2.9

Zweireihiger Gehölzstreifen südlich der Straße östlich Nieder-Tinghausen

Länge: ca. 450 m
Deutsche Grundkarte: 34.00 / 56.74 Brügge

5.2.10

Einzelbaumpflanzung auf der Südseite der Straße westlich Brenscheid

Länge: ca. 300 m
Deutsche Grundkarte: 34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd

5.2.11

Zweireihiger Gehölzstreifen auf der Ostseite des Weges südlich Brenscheid

Länge: ca. 500 m
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen
34.06 / 56.72 Klamer Brücke
34.04 / 56.74 Lüdenscheid Süd
34.04 / 56.72 Stilleking

5.2.12

Zweireihige Uferbepflanzung auf der Südseite des Bremeckeabaches nördlich Piepersloh

Länge: ca. 750 m
Deutsche Grundkarte: 34.06 / 56.74 Hellersen

5.2.13

Zweireihiger Gehölzstreifen auf der Süd- und Westseite des teilweise neu angelegten Weges zwischen Altenlüdenscheid und Bundhagen

Länge: ca. 380 m
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

5.2.14

Einzelbaumpflanzung auf der Nordostseite des Weges zum Gut Wöste

Länge: ca. 350 m
Deutsche Grundkarte: 34.02 / 56.72 Mintenbeck

5.2.15

Zweireihiger Gehölzstreifen auf der Ostseite des Weges südlich Stillebeul

Länge: ca. 230 m
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

6 Anhang

Festsetzung Detailkarte(n)
Seite

2.1.1	A7
2.1.2	A8
2.1.3	A9

2.1.4 A10, A11, A12, A13
2.1.5 A14
2.1.6 A15

2.3.1 A16
2.3.4 A17
2.3.6 A18
2.3.7 A19
2.3.8 A20
2.3.9 A19
2.3.10 A21

2.4.1 A16
2.4.2 A16
2.4.3 A22
2.4.5 A23
2.4.6 A23
2.4.7 A14, A24
2.4.10 A9
2.4.12 A20
2.4.16 A17
2.4.17 A17
2.4.20 A17
2.4.23 A26
2.4.25 A26
2.4.26 A37
2.4.34 A25
2.4.35 A27
2.4.37 A18
2.4.41 A18
2.4.43 A18
2.4.46 A28
2.4.49 A10
2.4.50 A10
2.4.67 A29
2.4.68 A29
2.4.69 A11
2.4.70 A11
2.4.71 A30
2.4.75 A21
2.4.76 A21
2.4.77 A31, A32

2.4.80	A32
2.4.81	A27
2.4.83	A34
2.2.86	A33
2.4.87	A35
2.4.88	A36
2.4.90	A19
2.4.91	A9
2.4.92	A20
2.4.93	A20
2.4.94	A37
2.4.95	A24
2.4.96	A38
2.4.97	A38
2.4.98	A39
2.4.99	A28
2.4.100	A40
2.4.101	A41
2.4.102	A10
2.4.103	A10
2.4.104	A12
2.4.105	A12
2.4.106	A42
2.4.107	A43
2.4.108	A29
2.4.109	A31
2.4.110	A21
2.4.111	A28
2.4.112	A39
2.4.115	A44
2.4.116	A43
2.4.117	A8
2.4.117a	A42
2.4.118	A10
2.4.119	A19
2.4.120	A45
2.4.121	A45
2.4.122	A29
2.4.123	A13
2.4.124	A26
2.4.125	A28
2.4.126	A28

2.4.127 A12
2.4.128 A28
2.4.129 A37

3.6 A48

4.2 A49
4.4 A49
4.9 A35
4.11 A25
4.16 A23
4.35 A17
4.52 A21
4.65 A10, A34
4.72 A30
4.73 A29
4.75 A41

5.1.2 A28
5.1.6 A43
5.1.8 A18

7 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 06.06.1984 die Aufstellung des Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 Abs. 1, S.1 BBauG beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 14./15.09.1984 gemäß § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 Abs. 1, S.2 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid,

Landrat

Bürger- und Behördenbeteiligung

Nach Beschluß des Kreistages vom 20.06.1991 ist in der Zeit vom 01.07.1991 bis 26.07.1991 die Bürgerbeteiligung gemäß § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 a Abs. 2 BBauG durchgeführt worden. Am 17.07.1991 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden, in der die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist.

Außerdem sind in der Zeit vom 01.07.1991 bis 06.09.1991 die Behörden und öffentlichen Stellen, die Träger öffentlicher Belange nach § 11 DVO LG sind, gemäß § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt worden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.10.1992 das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen und die entsprechende Änderung des Planentwurfs beschlossen.

Lüdenscheid,

Oberkreisdirektor

Öffentliche Auslegung

Nach Beschluß des Kreistages vom 08.10.1992 hat der Planentwurf gemäß §27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2a Abs. 6 BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 26.02.1993 in der Zeit vom 09.03.1993 bis einschl. 08.04.1993 öffentlich ausgelegen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.03.1994 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

Lüdenscheid,

Oberkreisdirektor

Satzungsbeschluß

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g) KrO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 mit den Verwaltungsvorschriften zur KrO für das Land NW vom 04.09.1984 am 09.03.1994 in der geänderten Fassung durch den Keistag als Satzung beschlossen.

Lüdenscheid,

Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Ab. 1 LG mit Verfügung vom genehmigt worden.

Arnsberg,

.....
Regierungspräsident

Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Lüdenscheid,

Landrat